

# Salzburger Menschenrechtsbericht 2004

## Inter-Kultur-Preis 2004



# THEMEN

## **Flüchtlinge:**

Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg - AsylwerberInnen in Schubhaft

## **MigrantInnen:**

Integrationskonzepte zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen - Politische Partizipation von MigrantInnen

## **Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:**

Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht

## **Kinder- und Jugendrechte:**

Kinderrechte im Überblick - Verletzung der Menschenrechte bei Adoption und sexuellem Missbrauch an Adoptierten - Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte

## **Soziale Grundrechte:**

Wohnungslosigkeit in Salzburg

## **BürgerInnenrechte:**

"Grundrechtehotline" - BürgerInnen organisieren sich

## **Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:**

Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie - Auswirkungen der österreichischen Gesetzeslage auf Migrantinnen, die in Gewaltbeziehungen leben

## **Rechte für Menschen mit Behinderung:**

Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung: Spannungsfeld zwischen Grundrechten und gesetzlicher Lage

# INHALT

<b>Vorwort:</b> .....	<b>4</b>
www.menschenrechte-salzburg.at - ein regionales Monitoring .....	5
<b>1. Flüchtlinge:</b> .....	<b>6</b>
Gerlinde Hörl: Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen .....	6
Helga Thonhauser: Die Situation von AsylwerberInnen in Schubhaft .....	8
<b>2. MigrantInnen:</b> .....	<b>12</b>
Josef P. Mautner: Aktive Integrationspolitik statt Diskriminierung. Kann ein Integrationskonzept für die Stadt Salzburg die strukturelle Diskriminierung von AusländerInnen abbauen? .....	12
Ljiljana Zlatojevic: Politische Partizipation der MigrantInnen - ein Demokratiegebot .....	15
<b>3. Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:</b> .....	<b>18</b>
Ljiljana Zlatojevic: Der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht .....	18
<b>4. Kinder- und Jugendrechte:</b> .....	<b>20</b>
Andrea Holz-Dahrenstaedt: Kinderrechte im Überblick .....	20
Ingo Bieringer: Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte .....	25
Teresa Lugstein: Verletzung der Menschenrechte bei Adoption und sexuellem Missbrauch an Adoptierten .....	27
<b>5. Soziale Grundrechte:</b> .....	<b>29</b>
Robert Buggler: Wohnungslosigkeit in Salzburg .....	29
<b>6. BürgerInnenrechte:</b> .....	<b>34</b>
Ingeborg Haller: Das Modell "Grundrechtehotline" - BürgerInnen organisieren sich .....	34
<b>7. Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:</b> .....	<b>36</b>
Teresa Lugstein: Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie .....	36
Birgit Thaler-Haag: Auswirkungen der österreichischen Gesetzeslage auf Migrantinnen, die in Gewaltbeziehungen leben .....	38
<b>8. Rechte für Menschen mit Behinderung:</b> .....	<b>39</b>
Gabriele Pöhacker: Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung .....	39

# VORWORT

## THEMEN

Der Bericht zur Situation der Menschenrechte in Salzburg ist die Zusammenfassung der Monitoring-Arbeit, die die Plattform gemeinsam mit ihren Mitgliedern und InformationspartnerInnen im Jahr 2003/2004 geleistet hat, und somit ein Gesamtbild der Salzburger Menschenrechtssituation, wie wir sie in diesem Arbeitsjahr vorgefunden haben. Die Themen und Berichte sind zweifellos - wie in jedem Jahr - unvollständig, und ihre Perspektive ist in einem bestimmten Sinne einseitig: Denn wir versuchen nicht "objektiv" zu sein, sondern sind parteilich im Sinne der Betroffenen.

Der Bericht spiegelt jenes Spektrum, das die Plattform als Netzwerk mit den begrenzten personellen und finanziellen Mitteln ihrer Arbeit im vergangenen Jahr abdecken konnte.

Der Schwerpunkt in den Bereichen "Flüchtlinge" und "MigrantInnen" ist geblieben, hat sich - aufgrund aktueller Entwicklungen - vielleicht sogar noch verstärkt: durch das Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung sowie durch den Beginn des Prozesses zur Erstellung eines Integrationskonzeptes für die Stadt Salzburg. Darüber hinaus hat sich ein Schwerpunkt im Bereich "Kinder- und Jugendrechte" herausgebildet, und der Themenschwerpunkt der Veranstaltungen zum Tag der Menschenrechte 2003 hat auch im Bericht seinen Niederschlag gefunden: "Rechte für Menschen mit Behinderungen".

## ÜBERZEUGUNG

Diese Arbeit ist getragen von der Überzeugung, dass die Menschenrechte ihren Platz nicht nur in Erklärungen und Konventionen haben, dass auf sie nicht nur in Bundes- und Landesverfassungen verwiesen werden soll.

Die Menschenrechtskultur lebt davon, dass humane Grundrechte universale Geltung haben und überall ihre Einhaltung beobachtet und eingeklagt wird. Vordringlich ist zweifellos die Arbeit für Menschenrechte auf internationaler Ebene für jene Regionen, wo sie von staatlichen Institutionen oder von der Gesamtgesellschaft grob missachtet und verletzt werden.

Dennoch braucht es auch ein Monitoring für Grundrechte im regionalen Bereich und in demokratischen Gesellschaften, denn eine Kultur der Menschenrechte lebt von deren Beachtung im Mikrobereich sowie in kleinen und kleinsten Einheiten. Manifeste und außergewöhnliche Verletzungen menschlicher Grundrechte sind immer das Ergebnis einer Summe von zahllosen Verletzungen, Diskriminierungen, Rassismen etc. in der Alltagskultur einer Gesellschaft.

## INTER-KULTUR-PREIS 2004

Wir freuen uns, dass das Monitoringprojekt der Salzburger Plattform für Menschenrechte mit dem Inter-Kultur-Preis 2004 der Gesellschaft für Kulturpolitik ausgezeichnet wurde. In der Begründung der Jury für die Verleihung heißt es: "Das Projekt will die Situation

der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen." Der Preis ist eine Bestärkung für unsere Arbeit und für uns alle Motivation und Verpflichtung, unsere Arbeit noch weiter zu entwickeln und zu professionalisieren. Der Bericht erscheint wieder zum offiziellen Salzburger Landesfeiertag, dem

24. September 2004. Denn regionale Menschenrechtsarbeit gehört unserer Überzeugung nach ganz selbstverständlich mit zur offiziellen politischen Kultur dieses Landes - auch wenn dies noch nicht im Bewusstsein aller politischen AkteurInnen verankert ist.

*Dr. Josef Mautner, Sprecher der Plattform für Menschenrechte*

## www.menschenrechte-salzburg.at. - ein regionales Monitoring

Unser Projekt [www.menschenrechte-salzburg.at](http://www.menschenrechte-salzburg.at) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Das Monitoring arbeitet auf drei Stufen:

1. Es gibt in regelmäßigen Abständen einen Überblicksbericht zu den Themenbereichen Flüchtlinge, MigrantInnen, Diskriminierung und rassistische Übergriffe, Kinder- und Jugendrechte, BürgerInnenrechte (freie Meinungsäußerung, Demonstrationsrecht), Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen, soziale Grundrechte (Wohnen, Arbeit, Einkommen) und Menschen mit Behinderung. Nachstehend finden Sie zu diesen Kategorien den Bericht, der entstanden ist in Zusammenarbeit mit unseren InformationspartnerInnen. Dazu gehören unter anderem das Flüchtlingshaus der Caritas Salzburg, AI-Flüchtlingsgruppe Salzburg, EFDÖ-Schubhaft, Verein VIELE, Helping

Hands, HOSI, KIJA, Internationales Jugendzentrum, SOS-Kinderdorf Clearing-house, Friedensbüro Salzburg, Frauenhäuser Salzburg und Saalfelden, Frauentreffpunkt und Interventionsstelle Salzburg, Salzburger Armutsnetzwerk und die Rechtsanwälte Gerhard Mory, Rainer Hessenberger, Helmut Hüttinger und Inge Haller.

2. Einzelfallberichte sollen die Erfahrungen von Menschen in Salzburg verdeutlichen. Sie stammen von unseren InformationspartnerInnen, werden nochmals von uns überprüft und auf unserer Website [www.menschenrechte-salzburg.at](http://www.menschenrechte-salzburg.at) veröffentlicht. Auf unserer Homepage finden Sie auch alle Informationen über das gesamte Monitoring-Projekt.
3. Wir bieten Hilfe an für Betroffene. Wir informieren (schriftlich wie mündlich) und vermitteln weiter an Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die für das konkrete Problem kompetent und zuständig sind.

# 1. FLÜCHTLINGE

## Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen

### **Unterbringung und Versorgung**

Das Jahr 2003 war im Bereich Aufnahme und Unterbringung von AsylwerberInnen von großen Unsicherheiten geprägt.

Zum einen fanden noch immer die Bundesbetreuungsrichtlinien - mit ihrem rigorosen Aufnahmeverfahren - Anwendung, zum anderen warfen schon die Asylgesetznovelle und die "Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Grundversorgung von in Österreich aufhältigen, hilfs- und schutzbedürftigen Fremden" ihre Schatten voraus.

Die Unterbringungssituation im Flüchtlingshaus der Caritas gestaltete sich wie folgt: Im Jahr 2003 wurden im Flüchtlingshaus insgesamt 399 Personen untergebracht. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2002 einen Rückgang von 173 Personen - bei einem gleichzeitigen Anstieg der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer.

Daher lag auch die Auslastung des Hauses im Jahr 2003 weiterhin stark über der eigentlichen Belegzahl von 51. Es wurden durchschnittlich 62 Personen im Haus untergebracht. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Unterbringung liegt bei 51,9 Tagen, was im Vergleich zum Vorjahr (41,2 Tage) neuerlich eine starke Steigerung bedeutet. Der Anstieg in der Aufenthaltsdauer ist begründet durch

- 1 eine restriktive Bundesbetreuungsrichtlinie, die für viele AsylwerberInnen de facto den Ausschluss aus staatlicher Versorgung bedeutete und
- 2 durch ein zu geringes Angebot an Quartieren in der Bundesbetreuung und - damit verbunden - eine entsprechende Überbelegung in Quartieren von privaten und karitativen Hilfsorganisationen.

Erste Veränderungen in der Aufnahmepraxis mit Ende September (Aufhebung der Bundesbetreuungsrichtlinie nach höchstgerichtlicher Entscheidung) brachten eine deutliche Erleichterung mit sich, die auch ihren Niederschlag in der Aufenthaltsdauer im Haus fand.

Afghanistan .....	3	Kongo.....	3
Albanien .....	3	Kroatien .....	2
Algerien .....	5	Libanon .....	1
Armenien .....	11	Mazedonien.....	4
Aserbeidschan .....	3	Moldau .....	12
Bangladesch .....	3	Mongolei.....	8
Bosnien .....	4	Nepal.....	1
Bulgarien .....	2	Nigeria.....	35
China.....	7	Pakistan .....	6
Elfenbeinküste.....	4	Russland .....	44
Gabun .....	1	Senegal .....	2
Georgien .....	46	Serbien/Monteneg.	87
Ghana .....	3	Sri Lanka .....	1
Guinea.....	2	Sudan.....	6
Indien .....	20	Staatenlos .....	2
Irak .....	6	Syrien.....	4
Iran .....	4	Türkei .....	40
Kamerun.....	3	Ukraine.....	3
Kenia .....	2	Vietnam .....	1
Kirgistan .....	3	Weißrussland .....	2

Die wesentlichen Problemlagen im Haus blieben gegenüber den letzten Jahren unverändert:

- 1 eine permanente Überlastung des Flüchtlingshauses durch die hohe Anzahl an Unterbringungen sowie
- 2 ein überdurchschnittlich langer Aufenthalt einzelner Personengruppen.

Trotz aller Bemühungen - auch unter Einbeziehung des Caritas Notquartiers "Arche Süd" - konnte im Jahr 2003 Obdachlosigkeit in steigendem Ausmaß nicht vermieden werden. Die Zahl der AsylwerberInnen, die im Jahr 2003 von Obdachlosigkeit - oft über mehrere Tage oder Wochen hinweg - betroffen waren, beträgt **280**.

Erst der Herbst 2003 brachte eine Entschärfung dieser menschenunwürdigen Situation mit sich. Mit Beginn des Jahres 2004 zeichnete sich aber erneut eine Verschärfung der Situation ab, da es zu wenig Plätze in den Bundesbetreuungsquartieren gibt.

Eine entscheidende Verbesserung der Unterbringungssituation für AsylwerberInnen wurde mit Mai 2004 - Grundversorgung für AsylwerberInnen in gemeinsamer Finanzierung von Bund und Ländern - erwartet.

### **Asylgesetznovelle 2003**

Dem steht die Asylgesetznovelle 2003 gegenüber, die mit ihrem Inkrafttreten am 01.05.2004 in einigen Bereichen massive Schlechterstellungen von AsylwerberInnen mit sich bringen wird. Das beabsichtigte Ziel der Asylgesetznovelle ist die Steigerung der Effektivität und Effizienz der Asylverfahren. Unter dieser Prämisse steht beispielsweise die

Regelung, die Ersteinvernahme der AsylwerberInnen binnen 48 bis maximal 72 Stunden nach Einbringung des Asylantrages in der Erstaufnahmestelle durchzuführen (siehe auch den Beitrag: "Die Situation von AsylwerberInnen in Schubhaft").

Eine Verfahrensbeschleunigung ist im Hinblick auf die zumeist viel zu lange Dauer der Asylverfahren auch dringend geboten. Fraglich ist jedoch, ob die nunmehr beschlossenen Bestimmungen tatsächlich eine Verkürzung des Verfahrens mit sich bringen werden.

Zahlreiche Regelungen der Novelle, wie etwa

- 1 die Einführung des Neuerungsverbot (nur vom Asylwerber nicht zu verantwortende Umstände schließen dieses aus),
- 2 der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in bestimmten Verfahren,
- 3 die Gestaltung des Drittstaatsprinzips etc.

erscheinen nicht nur nicht geeignet, eine Verfahrensverkürzung und somit die rasche Ermittlung Schutzberechtigter herbeizuführen, sondern sind überdies im Hinblick auf die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention und auf das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit höchst problematisch.

Zu den gelungenen Neuerungen zählt die Einführung eines Familienverfahrens, insbesondere die Möglichkeit der Ableitung des Refoulements schutzes auf Familienangehörige, womit eine Lücke des bisherigen Asylgesetzes endlich

geschlossen wird. Bei der grundsätzlich zu begrüßenden Sonderregelung für Folteropfer und Traumatisierte ist aufgrund von deren restriktiven Formulierungen zu befürchten, dass der gewünschte Zweck - nämlich das Überspringen des Zulassungsverfahrens und somit die Beschleunigung des Verfahrens - in der Regel nicht erzielt werden wird.

Erhebliche Bedenken gibt es beispielsweise aber auch hinsichtlich der in der Novelle vorgesehenen polizeistaatlichen Maßnahmen:

der exzessiven Schubhaftregelung, der Abschaffung des Botschaftsverfahrens und der Möglichkeit der verfahrensfreien Zurückweisung bei Asylantragstellung an der Grenze zu sicheren Drittstaaten.

Die Auswirkungen auf die tägliche Praxis werden sich erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2004 zeigen. Darüber hinaus ist auch zu diesem Zeitpunkt mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Aufhebung einiger verfassungswidriger Aspekte in der Asylgesetznovelle 2003 zu rechnen.

*DSA Gerlinde Hörl, Leiterin Flüchtlingshaus der Caritas Salzburg*

## Die Situation von AsylwerberInnen in Schubhaft

Wenn Flüchtlinge in der Schubhaft einen Asylantrag gestellt und den Wunsch nach Rechtsberatung geäußert haben, werden vom Schubhaftsozialdienst des EFDÖ ihre Daten an die

Rechtsberatung der Caritas weiter geleitet, die sie an die Amnesty-Flüchtlingsgruppe weiter gibt.

Soweit es die Kapazität unserer Gruppe zulässt, versuchen wir so schnell wie möglich die AntragstellerInnen in der Schubhaft zu besuchen. Erschwerend ist dabei der Umstand, dass in der Regel zuerst ein Dolmetscher gesucht werden muss, der diese Arbeit ohne Bezahlung und auch in dem von der Polizei vorgegebenen Zeitraum machen kann. Zusätzlich ist unsere Gruppe relativ klein, und wir haben - im Hinblick auf eigene Berufstätigkeit - mehr oder weniger Zeit für diese ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung. Das bedeutet, dass nur ein Teil der AntragstellerInnen die Möglichkeit zur Rechtsberatung und in Folge auch zur Vertretung im Asylverfahren bekommen kann. Wir selbst müssen in der Betreuung Prioritäten setzen.

Vorrangig sind für uns Flüchtlinge, die aus besonders problematischen Ländern kommen oder durch Abschiebung in solche Länder gefährdet sind. Flüchtlinge, denen nach dem Spruch des Höchstgerichtes eine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht - wie z.B. in Indien - können von uns nicht vertreten werden.

Von Oktober 2003 bis Mai 2004 sind von uns etwa 120 Flüchtlinge rechtlich betreut worden. Für 63 AntragstellerInnen haben wir die Vertretung im Asylverfahren übernommen. Das bedeutet: Begleitung bei der Asyleinvernahme, etwaige Berufung und in deren Folge meist auch die Begleitung zur Berufungsverhandlung nach Wien vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat.

## **Besuche in der Schubhaft**

Bei den Besuchen in der Schubhaft sind wir nach wie vor vom Wohlwollen der diensthabenden Beamten abhängig. Es kommt immer noch vor, dass die RechtsberaterInnen samt Dolmetscher erst nach mehrmaligem Läuten eingelassen werden, dass sie längere oder kürzere Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Im zwischenmenschlichen Umgang ist je nach diensthabenden Beamten von Grußlosigkeit bis zu völligem Ignorieren alles möglich. Ebenso unterschiedlich ist die Behandlung der Schubgefangenen, wenn sie hergebracht bzw. wieder in die Zellen zurückgebracht werden. Das Spektrum reicht von freundlichen Bemerkungen bis zu Beschimpfungen, weil einer nicht schnell genug ist. Bemerkenswert für mich ist auch, dass von den Beamten alle Gefangenen ausnahmslos mit einem "Du" angesprochen werden. Es gibt unter den Flüchtlingen immer wieder welche, die die deutsche Sprache mehr oder weniger gut verstehen und die sich dann über eine solche Behandlung bei uns beklagen. Die Flüchtlinge wagen es aber nicht, sich selbst bei den Polizisten zu beschweren. Sie wollen in der Regel auch nicht, dass von uns etwas in dieser Richtung unternommen wird, weil sie Angst haben, dann noch mehr Probleme zu bekommen.

Ähnliche Erfahrungen machen wir auch öfters, wenn es um gesundheitliche Probleme geht. Dabei fällt mir immer wieder auf, dass bei amtsärztlichen Untersuchungen Beschwerden, die als Folge von vorangegangener Folter oder Misshandlung auftreten - sei es aus Mangel an Dolmetschern, sei es, weil

der Betreffende nicht artikulieren kann, was ihm passiert ist - nicht aufgenommen und entsprechend behandelt werden. Für Traumatisierte oder durch die Haftsituation psychisch Beeinträchtigte gibt es in der Schubhaft nach wie vor keine entsprechende psychologische Betreuung.

## **Dauer der Schubhaft**

Die Dauer der Schubhaft hat sich im Vergleich zu früher deutlich verringert. Seit 1. Mai 2004 ist die Gesamtsituation bezüglich der Anhaltung in Schubhaft gänzlich verändert. Auf die Veränderungen durch die Asylgesetznovelle komme ich später zu sprechen. Bis zu diesem Datum gab es, was die Dauer der Anhaltung betrifft, die größten Probleme bei Schubgefangenen, die auf Anordnung von Bezirkshauptmannschaften (BH) anderer Bundesländer in der Salzburger Schubhaft saßen. Hier zeichneten sich vor allem die BH Gmünd und die BH Neusiedel/See aus. Von ihnen wurden AsylwerberInnen erst dann aus der Schubhaft entlassen, wenn sie die Einvernahme auf dem Asylamt hinter sich hatten, oder sie wurden erst entlassen, nachdem Berufung eingelegt worden war (und das trotz vorläufiger Aufenthaltsberechtigung!) oder auch erst, wenn die gesetzlich vorgegebenen 2 Monate verstrichen waren.

Ende des Jahres 2003 wurden wir mit einem neuen Problem konfrontiert. Unter der wachsenden Zahl tschetschenischer Flüchtlinge fanden wir vermehrt Familienväter vor. Hierbei wurden die Männer durch die Bescheide der BH Gmünd von ihren Familien getrennt und in Haft genommen, Frauen und Kinder

nach Traiskirchen transportiert. Es wäre der Behörde durchaus möglich gewesen, das "gelindere Mittel" anzuwenden und die Familien zusammen im Lager unterzubringen. Von diesen Männern wiesen viele deutliche Folterspuren oder Kriegsverletzungen auf. Sie waren geschockt durch die Trennung, zeigten deutliche Merkmale sekundärer Traumatisierung durch das Auseinanderreißen der Familie. Die Männer blieben über längere Zeit in Angst und Sorge, was ihre Frauen und Kinder betraf, zu denen sie z.T. über lange Zeit nicht einmal telefonisch Kontakt bekommen konnten. Die meisten von ihnen waren zwei Monate in Haft, oft hatten sie überhaupt erst danach die Einvernahme auf dem Asylamt. (Vgl. dazu die ausführlichen Falldokumentationen der Plattform unter [www.menschenrecht-salzburg.at](http://www.menschenrecht-salzburg.at))

### **Die Einvernahme auf dem Bundesasylamt**

Im März 2003 war es bei einem tschechischen Asylwerber (der später in erster Instanz Asyl bekam) zu einer skandalösen Einvernahme bei Herrn Mag. Winkler vom Bundesasylamt gekommen.

Danach wurden die Einvernahmen von tschechischen Asylwerbern fast ausschließlich von einer Referentin gemacht, deren Verhandlungsstil sich wohltuend von dem einiger anderer Referenten unterschied. Man konnte hier von einem fairen Verfahren sprechen, bei dem jedem Flüchtling ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seine Fluchtgründe darzustellen, und das Gespräch auch in einer für ihn nicht bedrohlichen Atmosphäre geführt wurde.

Was die AsylwerberInnen anderer Nationalitäten betraf, so wurden wir bei einzelnen Referenten immer wieder mit einer für eine Asylverhandlung nicht tolerierbaren Vorgangsweise konfrontiert. Die Verhandlung wurde in der Art eines Polizeiverhörs geführt, der Flüchtling eingeschüchtert, kleingemacht, Aussagen wurden ignoriert, Einwände oder Versuche der Richtigstellung von Seiten des Rechtsvertreters abgewehrt bzw. nicht zu Protokoll genommen.

Die Ausstellung der Bescheide, die häufig negativ waren, dauerte im Durchschnitt 5 - 7, fallweise aber auch 9 Monate. Während dieser Zeit stand eine nicht genau bekannte Zahl von AsylwerberInnen trotz vorläufiger Aufenthaltserlaubnis auf der Straße, da erst 6 Monate nach Erhalt dieser Karte ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden kann.

Das neue Bundesbetreuungsgesetz sollte diesem untragbaren Zustand der Obdachlosigkeit jetzt ein Ende bereiten. Wie es sich in der Praxis tatsächlich auswirken wird, wissen wir noch nicht.

### **Asylgesetznovelle und dadurch veränderter Zugang zur Rechtsvertretung**

Durch die Asylgesetznovelle (siehe auch den Beitrag: "Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen") hat sich einerseits eklatant die Dauer der Schubhaft verändert, ebenso aber auch die Möglichkeit für den Asylwerber verringert, zu einer sog. "gewillkürten" (d.h. von ihm selbst gewählten) Rechtsvertretung zu gelangen.

Wenn der Flüchtling jetzt in der Schub-

haft Asyl beantragt, muss er so schnell wie möglich in die Erstaufnahmestelle (EAST) gebracht werden, wo er seinen Asylantrag stellen kann und ein sog. "Vorverfahren" bekommt. Bei diesem wird entschieden, ob er überhaupt zum Asylverfahren zugelassen wird. Er hat in der Regel aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit mehr, vor dieser Ersteinvernahme zu einem von ihm selbst gewählten Rechtsvertreter zu kommen.

Außer bei unbegleiteten Minderjährigen darf auch der Rechtsberater der EAST nicht dabei anwesend sein. Und selbst wenn er die Möglichkeit dazu hätte, so dürfte dieser Rechtsvertreter nicht bei der Ersteinvernahme - obwohl dieser erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt - dabei sein. Der Asylwerber darf zwar eine Vertrauensperson beiziehen - aber woher soll er diese Vertrauensperson so schnell nehmen? Somit ist der Asylwerber bei dieser Einvernahme auf Gedeih und Verderb dem Referenten und dem Dolmetscher ausgeliefert, und es gibt, da auch kein Tonband mitläuft, keinerlei Kontrolle über die Vorgänge während der Verhandlung.

Die Rechtsberatung in der Erstaufnahmestelle ist faktisch nur auf dem Papier gegeben. Laut §39 Abs.2 AsylG 1997/2003 "hat der Rechtsberater den Asylwerber nach der Ersteinvernahme und vor jeder weiteren Einvernahme im Zulassungsverfahren über das Asylverfahren und seine Aussichten auf Gewährung von Asyl oder subsidiären Schutz zu beraten .... ihm ist.....das bisherige Ermittlungsergebnis im gesamten Umfang zur Verfügung zu stellen...."

Tatsächlich, so ist es jedenfalls in der Erstaufnahmestelle Thalham, hat der Rechtsberater erst vor der zweiten Verhandlung - und dann auch nur max. eine halbe Stunde - Zeit, den Asylwerber über die nun abzugebende Stellungnahme zu beraten. Ebenso bekommt er erst zu diesem Zeitpunkt die Asylakte zur Einsicht. D.h. die vom Gesetz vorgegebenen Bestimmungen werden nicht erfüllt und damit Rechte des Asylwerbers in einem besonders wichtigen Punkt weitgehend ignoriert.

Aus dieser neuen Situation ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die Rechtsberatung der Erstaufnahmestelle kann keine Vollmacht und somit auch keine Berufung übernehmen.
- Der Zugang zu einem selbst gewählten Rechtsvertreter ist, wenn überhaupt, nur mehr sehr eingeschränkt gegeben.

Die bisher ohnedies begrenzten Möglichkeiten für AsylwerberInnen, zu einer Rechtsvertretung zu gelangen, die sie in der Schubhaft nach dem alten Asylgesetz noch hatten, sind de facto nicht mehr gegeben.

*Dr. Helga Thonhauser,  
Amnesty-Flüchtlingsgruppe Salzburg*

# 2. MIGRANTINNEN

## Aktive Integrationspolitik statt Diskriminierung. Kann ein Integrationskonzept für die Stadt Salzburg die strukturelle Diskriminierung von AusländerInnen abbauen?

Die Stadt Salzburg hat im März 2004 beschlossen, ein Integrationskonzept unter aktiver Beteiligung von MigrantInnen und NGOs zu erstellen (siehe: Amtsbericht der Magistratsdirektion vom 23.3.2004). Sie folgt damit einem Trend im deutschsprachigen Raum: Eine ganze Reihe von Städten und Kommunen in Deutschland und in der Schweiz haben in den letzten Jahren umfassende Projekte zur Erstellung von Integrationsleitbildern und -konzepten eingeleitet und durchgeführt - so z.B.: Basel, Zürich, Frankfurt/Main, Oberhausen, Thun u.a.

Auch in Österreich haben verschiedene Kommunen und Länder bereits ähnliche Prozesse in Angriff genommen: so etwa die Stadt Dornbirn und das Land Tirol. Das Land Niederösterreich hat im Rahmen einer EU-Equal-Entwicklungspartnerschaft ein Integrationsleitbild in vier unterschiedlichen Kommunen erstellen lassen: in Krems, Guntramsdorf, Hainburg und Traismauer.

Mit der Erstellung eines Integrationskonzeptes verbinden sich die verschiedensten Wünsche und Vorstellungen. Allein die unmittelbar Beteiligten formulieren aus ihrer Interessenslage heraus differierende Erwartungen. Eine wesentliche Erwartung, die v.a. von

MigrantInnen und NGOs an ein Integrationskonzept gestellt wird, ist der Abbau von struktureller Benachteiligung und Diskriminierung. Der Alltag von MigrantInnen und Flüchtlingen in Salzburg ist geprägt von diskriminierenden Strukturen in den vielfältigsten Formen: in der Schule, am Arbeitsplatz, bei der Wohnungssuche etc. Im Rahmen des Monitoring wird die Plattform für Menschenrechte beinahe laufend mit Beispielen und Einzelfällen im Bereich dieser strukturellen Diskriminierung konfrontiert (siehe die anderen Beiträge dieses Berichts zu den Themen "Flüchtlinge" und "MigrantInnen").

Ein wesentliches Ursachenbündel für strukturelle Diskriminierung ist das Spannungsfeld "Einwanderung - ethnische Herkunft - Staatsbürgerschaft". Die von der FPÖ Salzburg initiierte Debatte um die Einführung von sog. "Staatsbürgerschaftspunkten", die eine abgestufte Bewertung der österreichischen Staatsbürgerschaft von eingebürgerten Drittstaatsangehörigen bei der Wohnungsvergabe zum Ziel hatte, ist ein bes. drastisches Beispiel für strukturelle Diskriminierung; sie folgt einer spezifischen Logik:

- 1) Menschen mit Migrationshintergrund, denen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, sind nicht "echten" ÖsterreicherInnen gleichzusetzen.
- 2) Je länger jemand die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, umso mehr Rechte hat er oder sie.
- 3) Wer keine österreichische Staatsbür-

gerschaft besitzt, hat kein Recht - zum Beispiel auf die Zuteilung städtischer Wohnungen.

Das genannte Spannungsfeld spiegelt sich auch in der Diskussion zu einer neuen österreichischen Verfassung wider. Die Wiener Integrationskonferenz hat ein Positionspapier zur Verfassungsdebatte veröffentlicht, in dem sie die Ausdehnung des Gleichheitsgrundsatzes auf die in Österreich lebenden Menschen mit Migrationshintergrund (mit oder ohne österreichische Staatsbürgerschaft) fordert:

*"Unser wesentlichstes Anliegen ist es, den in der Verfassung als Staatsbürgerrecht angelegten Gleichheitsgrundsatz vor dem Hintergrund des B-VG zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung und der darauf beruhenden Judikatur des VfGH zu einem staatsbürgerschaftsunabhängigen Menschenrecht weiter zu entwickeln. So sollte die neue Verfassung explizit die Gleichheit aller in Österreich Lebenden vor dem Gesetz und den Schutz aller Menschen vor Diskriminierung zum Inhalt haben. Artikel 7 des B-VG sollte daher als Dreh- und Angelpunkt eines umfassenden Antidiskriminierungspaketes (ADP) lauten: **'Alle Menschen, die in Österreich leben, sind vor dem Gesetz gleich.'**"*

(vgl. dazu den Beitrag: "Politische Partizipation der MigrantInnen - ein Demokratiegebot")

Die Plattform für Menschenrechte ist mit ihren Mitgliedsorganisationen von Beginn an am Prozess zur Erstellung eines Integrationskonzeptes für die Landeshauptstadt Salzburg aktiv beteiligt. Eines unserer Hauptinteressen ist

es eben, damit ein wirksames kommunalpolitisches Instrument zu schaffen, mit dem wir die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund wirksam abbauen können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Konzept selber (aber auch der Prozess zu seiner Erstellung!) bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

1) **Gelingende kommunale Integration bedarf der aktiven Einbeziehung der Hauptbetroffenen - also der Menschen mit Migrationshintergrund.** Ein Integrationskonzept braucht ihre Mitwirkung, aber auch ihr strukturell verankertes Mitentscheidungsrecht. In dem von NGOs und MigrantInnenvertretern verabschiedeten Grundsatzpapier zum "Integrationskonzept für die Stadt Salzburg" heisst es dazu: "Es baut auf den vorhandenen Potentialen der MigrantInnen auf, also auf den Errungenschaften, Erfahrungen, Tätigkeiten und Kompetenzen der Beteiligten." Dazu bedarf es bereits im Prozess der Konzepterstellung "geeignete Formen ihrer Beteiligung". Deshalb hat die Plattform gemeinsam mit den andern beteiligten Gruppen und Personen im Juli 2004 ein NGO-Forum mit einer SprecherInnengruppe aus 6 Personen eingerichtet, die die Interessen der MigrantInnen und NGOs in diesem Prozess formuliert und vertritt.

2) Einem kommunalen Integrationskonzept, das diskriminierende Strukturen im städtischen Bereich wirksam auflösen will, muss **ein inklusives Integrationsverständnis zugrunde liegen, das Integration als wechselseitigen Kommunikations- und Akkulturationsprozess zwischen**

### **SalzburgerInnen mit und SalzburgerInnen ohne Migrationshintergrund versteht.**

Die österreichische Politik - auch im kommunalen Bereich - ist geprägt von der Auseinandersetzung zwischen zwei sich ausschließenden Integrationskonzepten: dem ethnisch-exklusiven, das in Europa v.a. auf kolonialistischen und rassistischen Denk- und Politiktraditionen beruht, und dem republikanisch-inkluisiven, das v.a. in klassischen Einwanderungsländern wie den USA, Kanada und Australien vorherrscht. Aus diesem Grund ist auch die aktive Beteiligung von Gruppen, Vereinen und Netzwerken, die SalzburgerInnen ohne Migrationshintergrund vertreten, ganz wichtig. So hat sich vor kurzem auch das Netzwerk Lehen dem NGO-Forum angeschlossen.

**3) "Integration ist eine Querschnittsmaterie, d.h. dass ein Integrationskonzept alle wesentlichen Themen der Kommunalpolitik (Wohnen, Arbeit, Bildung, politische Partizipation etc.) enthalten muss"** - so das Grundsatzpapier der NGOs.

Integration ist kein Sonderbereich kommunaler Politik, und somit als "Minderheitenbetreuung" marginalisierbar. Sie ist ein "gesamstädtisches Anliegen", weil auch die strukturelle Diskriminierung von "AusländerInnen" praktisch alle Politikbereiche deformiert.

Die Plattform für Menschenrechte diagnostiziert im Rahmen des Menschenrechtsmonitoring die Folgen dieser strukturellen Diskriminierung in praktisch allen Bereichen, in denen wir Informationen von unseren Partnerorganisationen erhalten: Arbeit, Wohnen, Schule, Bildung, gewerkschaftliche

Organisation und Jugendarbeit.

Jene politischen Kräfte in Salzburg, die einem ethnisch-exklusiven Integrationsbegriff verhaftet sind, haben bereits öffentlich die Befürchtung geäußert, dass das Integrationskonzept eben diesen Voraussetzungen entsprechen könne und somit in "eine völlig falsche Richtung laufe". Der FPÖ-Gemeinderatsklub hat in einer Presseaussendung im Juni 2004 davor gewarnt, dass das geplante Integrationskonzept das "Ausländerproblem" eher verschärfe: 1) Es fehle "jegliche Grundforderung nach Anpassung durch die Ausländer"; 2) man befürchtet "eine Focussierung eines solchen Konzeptes auf die Interessen der Ausländer". Außerdem lasse sich 3) mit einer "geplanten Befindlichkeitsstudie" das "massive Ausländerproblem, das die Stadt hat" nicht lösen. Diese Form der Kritik lässt hoffen, dass die Stadt Salzburg mit dem Integrationskonzept derzeit auf einem richtigen Weg ist.

Im Verlaufe der Arbeit am Integrationskonzept der Stadt Salzburg werden sicherlich noch weitere Voraussetzungen sichtbar werden, die es braucht, um für SalzburgerInnen mit Migrationshintergrund politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die einem künftigen, dem Art. 2 der Allg. Erklärung der Menschenrechte entsprechenden Verfassungsgrundsatz entsprechen: "Alle Menschen, die in Österreich leben, sind vor dem Gesetz gleich."

### **Materialien**

- Ein Integrationskonzept für die Stadt Salzburg. Grundsatzpapier der am Prozess beteiligten NGOs und MigrantInnenvertreter, verabschiedet am 4. November 2003.

- Amtsbericht der Magistratsdirektion zur "Erstellung eines Integrationskonzeptes für die Stadt Salzburg", 23. März 2004.
- Medieninformation des FPÖ-Gemeinderatsklubs, 24. Juni 2004.
- Integrationsleitbild Zürich. Kurzfassung. Ethnologisches Seminar der Universität Zürich.
- Integrationsleitbild der Stadt Dornbirn mit Maßnahmenplan. b.a.s.e - Ethnologisches Seminar der Universität Basel. 30. Oktober 2002.
- Integrationsleitbild der Stadt Krems mit Maßnahmenplan. Interkulturelles Zentrum, Wien - Institut für Konfliktforschung, Wien. 12. November 2003.
- Integrationsleitbild der Marktgemeinde Guntramsdorf mit Maßnahmenplan. Interkulturelles Zentrum, Wien - Institut für Konfliktforschung, Wien. Jänner 2004.
- Akkaya, Gülcan/Fent, Hanspeter/Staub-Bernasconi, Silvia: Auf dem Weg zu einer zivilen Mediationskultur? In: Riehle, Eckart: Stadtentwicklung, Gemeinwesen und Mediation. Münster - Hamburg - London 2002.
- Santel, Bernhard: Gesellschaftliche Eingliederung und Zuwanderung - Integrationskonzepte im Überblick.
- Ders.: Freizügigkeit, Wohnbürgerschaft und staatsbürgerliche Inklusion in Deutschland und den Vereinigten Staaten. In: Schulte, Axel / Thränhardt, Dietrich (Hg.): Internationale Migration und freiheitliche Demokratien. Jahrbuch Migration 1999/2000. Münster - Hamburg - London 1999.
- Wiener Integrationskonferenz: Positionspapier der Wiener Integrations-

konferenz zum Thema neue Verfassung für Österreich. Themenbereich "Minderheiten". [www.wif.wien.at](http://www.wif.wien.at)

- Zwicklhuber, Maria (Hg.): Interkulturelles Zusammenleben und Integration als kommunalpolitische Herausforderung. Handbuch für die interkulturelle Gemeindeförderung. Wien 2003.

*Dr. Josef Mautner, Katholische Aktion*

## Politische Partizipation der MigrantInnen - ein Demokratiegebot

### **"Ausländer" als Thema von Wahlkampagnen**

Unzählige Wahlen und die unausweichlichen Wahlkampagnen haben wir hinter uns. Und wieder einmal ein Thema, das die Parteiprogrammlücken schließen soll, nämlich "Ausländer". Das alt bekannte Rezept: Ängste wachmachen, Unsicherheiten schüren, Schuld für diese Umstände den GegnerInnen zuschieben und keine Lösungsvorschläge anbieten. Denn es geht nicht darum, das Problem aufzuzeigen und über mögliche Lösungen zu diskutieren, sondern nur darum, ein Wahlkampfthema zu haben, das die WählerInnen auf emotionaler Ebene anspricht. Und die "GegnerInnen" hüten sich davor, klar Stellung zu beziehen. Auf ein heikles Thema, mit dem man bei WählerInnen nicht punkten kann, soll man sich nicht einlassen. Und so wiederholt sich vor jeder Wahl in Österreich das gut geübte Spiel mit dem Thema "Ausländer" in Wahlkampagnen. In Salzburg wurde diesmal das Integrationshaus in Lehen zum Wahlkampfthema, in einem Stadt-

teil also, wo etwa ein Drittel der Bevölkerung NichtösterreicherInnen sind. Warum ist es nach wie vor eine beliebte Strategie für Wahlkampagnen? Was bleibt danach? Wer fühlt sich angesprochen, und was ist die politische Konsequenz? In Salzburg haben so gestaltete Wahlkampagnen keine sichtbaren Konsequenzen. Die unmittelbar Betroffenen - also die MigrantInnen - haben keine Möglichkeiten, politische Konsequenzen herbeizuführen, weil sie von der politischen Beteiligung ausgeschlossen sind. Die Rechnung ist einfach: Die Betroffenen sind politisch irrelevant, die politischen GegnerInnen lassen sich auf eine Diskussion, die ihnen nur schaden kann, nicht ein, und einige WählerInnen werden angeworben.

### **Partizipation der MigrantInnen - demokratiepolitische Theorien**

Wie ist diese politische Umgangsweise aus der demokratiepolitischen Sichtweise zu bewerten? Und wie wird in anderen Bundesländern und anderen europäischen Staaten diese Frage geregelt?

Wenn wir uns mit der Demokratie befassen, müssen wir zunächst an Demokratie als Legitimitätsprinzip denken; das bedeutet, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Dabei ist die Frage, wer das Volk ist, d. h. wer überhaupt berechtigt sein soll, die politischen Rechte auszuüben und an Entscheidungsprozessen zu partizipieren, eine grundlegende. In Österreich, und in Salzburg insbesondere, wird vom Prinzip der Bürgerdemokratie ausgegangen.

Das besagt, dass das Volk als Träger der Souveränität lediglich aus den StaatsbürgerInnen besteht. Beim

aktuellen MigrantInnenanteil (in der Stadt Salzburg zum Beispiel 20 Prozent) kann diese Konzeption der Demokratie nur dann zu befriedigenden Resultaten führen, wenn der Zugang zur Einbürgerung für MigrantInnen stark vereinfacht wird. Belässt man es bei der jetzigen Rechtslage, so nimmt man in Kauf, dass ein großer Teil der Salzburger Wohnbevölkerung vom politischen Leben ausgeschlossen wird.

Eine solche Situation widerspricht aber der Grundidee von Demokratie und führt zu einem Demokratiedefizit, weil nur die Gruppe der StaatsbürgerInnen über Belange entscheiden kann, welche die gesamte Bevölkerung betreffen. Alternativen werden von den Verfechtern der Betroffenen- oder der Territorialdemokratie angeboten. Nach diesen Konzeptionen soll für die Gewährung der politischen Rechte die Betroffenheit bzw. der Wohnsitz im Staatsgebiet ausschlaggebend sein. Alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind oder den Wohnsitz im Staatsgebiet haben, sollen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Die theoretische Überlegung dahinter ist, dass Teilhabe in einer Gesellschaft in der Praxis aus alltäglichen sozialen Beziehungen resultiert und nicht aus dem Rechtsstatus der Staatsbürgerschaft. Die ausländische Wohnbevölkerung ist schon längst zu einem festen Bestandteil des ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen Lebens geworden. Sie ist von Entscheidungen der Kommunalparlamente in Angelegenheiten der Daseinsvorsorge (Kindergarten, Bauplanung etc.) in gleicher Weise unmittelbar betroffen wie die StaatsbürgerInnen. Die politische Partizipation der Migrant-

Innen ist auch als Instrument der politischen Sozialisation und Integration zu sehen. Die BürgerInnen, welche in irgendeiner Form zur Entscheidung beigetragen haben, können sich eher mit dieser identifizieren, auch wenn sie letztlich nicht von ihnen selbst, sondern von ihren RepräsentantInnen gefällt wurde. Die Beteiligung soll die Akzeptanzbereitschaft beim Individuum hinsichtlich staatlicher Entscheidungen steigern. Umgekehrt erfolgt eine Rückkoppelung dadurch, dass engagierte BürgerInnen aktiv werden und eben zum Entscheidungsergebnis beitragen können. Sie werden in den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess integriert und tragen dabei unmittelbar auch Mitverantwortung am Ergebnis.

### **Das Wahlrecht für MigrantInnen im europäischen Vergleich**

Es gibt verschiedene Arten, wie die BürgerInnen in Entscheidungsprozesse eingebunden werden können - wie z. B. das Wahlrecht auf der lokalen Ebene, das kommunale Wahlrecht oder die kollektiven Beteiligungsrechte. Eine Reihe von europäischen Staaten - und zwar Irland, Schweden, Niederlande, Finnland, Norwegen und auch drei Kantone der Schweiz - haben sich für das kommunale Wahlrecht der MigrantInnen entschieden.

In Spanien und Portugal haben MigrantInnen das Kommunalwahlrecht nach dem Prinzip der Reziprozität. In Großbritannien wird das kommunale Wahlrecht nur den Staatsbürgern der Commonwealth-Staaten eingeräumt. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist zumeist eine bestimmte Aufenthaltsdauer, diese reicht von 6 Monaten

in Irland über 3 Jahre in skandinavischen Ländern bis zu 5 Jahre in den Niederlanden. Die Niederlande, Schweden und Irland gewähren nicht nur kommunales Wahlrecht, sondern auch das Wahlrecht auf die (mit den Bundesländern in Österreich vergleichbaren) Landeskreise. Andere Staaten versuchen die Partizipation der MigrantInnen durch kollektive und konsultative Beteiligungsmodalitäten zu gewährleisten. Deutschland, Frankreich, Italien und einige Städte in Österreich errichteten AusländerInnenbeiräte oder ähnliche beratende Institutionen, die MigrantInnen repräsentieren sollen.

Auf völkerrechtlicher Ebene sind vor allem im Rahmen des Europarats einschlägige Konventionen beschlossen worden. 1997 ist die Konvention über politische Partizipation der AusländerInnen auf lokaler Ebene in Kraft getreten, wonach sich die Vertragsstaaten verpflichten, den MigrantInnen das Wahlrecht auf lokaler Ebene zu gewähren sowie beratende Gremien einzurichten, die MigrantInnen repräsentieren sollen. Österreich hat diese Konvention nicht unterzeichnet.

### **Die Formen der politischen Beteiligung von MigrantInnen in Österreich und in Salzburg**

Ein anderer Weg, um MigrantInnen in das politische Leben der Mehrheitsgesellschaft einzubinden, ist die Einbürgerung. Staaten, die Staatsbürgerschaft als einziges Kriterium für die politische Partizipation behalten wollen, haben oft erleichterte Voraussetzungen für den Staatsbürgerschaftserwerb. Kurze Wartezeiten, doppelte Staatsbürgerschaft, Erwerb der Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung - dies sind nur einige

Beispiele, die sich in den EU-Staaten finden. Österreich hat - im EU-Vergleich - äußerst restriktive Regelungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Die Wartezeit ist im normalen Fall 10 Jahre, doppelte Staatsbürgerschaft ist nur in wenigen Fällen zulässig, die im Bundesgebiet geborenen Kinder der zweiten oder dritten Generation werden wie alle anderen Zugewanderten behandelt. Versuche, diesem Demokratiedefizit entgegenzuwirken, gibt es in Wien, wo durch eine Änderung der Wiener Landesverfassung den MigrantInnen, die sich länger als 5 Jahre in Österreich aufhalten, das Wahlrecht auf Bezirksebene gewährt wurde. Diese

Änderung sollte bei den Wahlen im Jahr 2006 umgesetzt werden, ist aber vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden. In anderen Städten (wie Linz oder Graz) wurden AusländerInnenbeiräte errichtet, deren Mitglieder von MigrantInnen gewählt werden und die konsultative Funktion haben. Im Bundesland und in der Stadt Salzburg gibt es nicht einmal eine Verwaltungsstelle, die für Integration, politische Beteiligung oder andere Fragen der MigrantInnen zuständig wäre. Ein Defizit, das umgehend beseitigt werden muss.

*Mag<sup>a</sup>. Ljiljana Zlatojevic, Helping Hands*

## 3. DISKRIMINIERUNG UND RASSISTISCHE ÜBERGRIFFE

### Der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht

Österreich in den Neunzigern. Das Land ist überflutet mit Wahlplakaten zu verschiedensten Themen. Eines fällt aber besonders auf: "Ausländer sind auch Menschen". Ein Beispiel unter vielen ähnlichen, das für empfindsamere ZeitgenossInnen schwer zu verdauen ist. "Homosexuelle verbreiten keine Geschlechtskrankheiten", "Alte und behinderte Menschen haben auch einen Platz in unserer Gesellschaft", um nur einige Beispiele zu erwähnen. Diese Versuche, Bewusstseinsbildung

zu betreiben, veranschaulichen gut, wie der Diskurs und der politische Aktivismus zum Thema "Diskriminierung", insbesondere zum Thema "Antirassismus" in Österreich geführt wurde. Die moralischen Antidiskriminierungs- und Antirassismusansätze dominieren. Nur im Bereich Geschlechtergleichbehandlung wurde versucht, mit politischen und gesetzlichen Mechanismen die Diskriminierung zu bekämpfen. Die moralischen Antidiskriminierungsansätze zeichnen sich dadurch aus, dass diskriminierte Menschen zu machtlosen Opfern stilisiert werden, die auf Hilfe der Nichtdiskriminierten angewiesen sind (dem HelferInnensyndrom

entsprechend). Die Diskriminierung wird individualisiert und den EinzeltäterInnen zugeschrieben, und somit werden die strukturellen Wurzeln negiert. Der Rassismus insbesondere wird nicht als eine strukturelle, mit rechtlichen Instrumenten zu bekämpfende Erscheinung behandelt, sondern als eine Krankheit, eine psychologische Anomalität angesehen, die vereinzelt Personen zugeschrieben wird. Mit oben zitierten und ähnlichen Appellen, verunmöglicht diese moralische Antidiskriminierungs- und Antirassismuarbeit einen objektiven und offenen Diskurs zu diesem Thema.

Nun, seit einigen Jahren setzt sich der politische Antidiskriminierungs- und Antirassismusaktivismus durch, ausgehend von selbstorganisierten Betroffenen - wie aktiven homosexuellen Gruppen, MigrantInnenorganisationen oder Selbstorganisationen der Menschen mit Behinderung - und durch die Entwicklung in der EU-Politik und EU-Gesetzgebung unterstützt. Das rechtliche Ergebnis ist ein Bundesgleichbehandlungsgesetz, beschlossen im Juni dieses Jahres, in Kraft ab 1.7.2004, mit dem zwei EU-Richtlinien umgesetzt wurden. Was heißt es für die Betroffenen in Salzburg? Aufgrund von unterschiedlich geregelten Schutzstandards für verschiedene von Diskriminierung oder Rassismus betroffene Gruppen ist es nicht einfach, die konkreten Konsequenzen dieser Bestimmungen voraussehen. Das Bundesland Salzburg ist nach diesem Gesetz und aufgrund der Antirassismus-Richtlinie verpflichtet, eine unabhängige Stelle zu schaffen oder zu benennen, die für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen - ohne Diskri-

minierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit - zuständig sein soll. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt den Bundesländern die Umsetzung der Richtlinien in eigenen Kompetenzbereichen vor allem in Angelegenheiten des Gesundheits-, Wohnraums- und Bildungswesens sowie des Sozialbereichs. Die Bundesländer Oberösterreich und Wien haben bereits entsprechende Gesetzesentwürfe zur Begutachtung vorgelegt. Im Bundesland Salzburg ist bis jetzt weder die Benennung einer Antidiskriminierungsstelle in Diskussion, noch gibt es eine konkrete Gesetzesinitiative. Ob dieses Gesetz und Folgebestimmungen die Situation der diskriminierten Gruppen verbessern werden, hängt sehr davon ab, wie ernst die Gerichte und die dazu vorgesehenen Stellen diese Vorschriften nehmen und wie tiefgreifend sie sich mit den Diskriminierungstatbeständen auseinandersetzen werden. Damit ist aber die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit den Problematiken der Diskriminierung, vor allem mit dem Rassismus, nicht beendet. Der aktionistische und nicht institutionelle Antidiskriminierungs- und Antirassismuskurs verliert dadurch nicht an Bedeutung. Denn solange ein Schulrat der Meinung ist, dass das Lied "10 kleine Negerlein" nicht rassistisch sei und ins Schulprogramm gehöre, oder solange ein Immobilienmakler erklärt, mit einer Frau mit psychischen Problemen wolle er "seine Zeit nicht verschwenden, denn kein Wohnungseigentümer würde ihr die Wohnung vermieten", reichen zwei EU-Richtlinien, die halbherzig umgesetzt wurden, nicht aus.

*Mag<sup>a</sup>. Ljiljana Zlatojevic, Helping Hands*

# 4. KINDER- U. JUGENDRECHTE

## Kinderrechte im Überblick

**Kinder und Jugendliche haben gerade auf Grund ihres Alters besondere Bedürfnisse. Sie brauchen in vielen Situationen besonderen Schutz und Hilfe, aber auch die Möglichkeit, an sie betreffenden Entscheidungen mitzuwirken. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre Umwelt mitzugestalten. Kinder und Jugendliche müssen als selbständige TrägerInnen von Rechten ernst genommen werden. Dafür müssen sie die notwendige Unterstützung und Ermutigung erhalten.**

So steht es in vereinfachten Worten im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, kurz: KRK), welches am 5.9.2004 seinen 12. Geburtstag feiert. Leider werden die einzelnen Bestimmungen aber nicht so gewichtet, wie es einem der reichsten Länder der Welt möglich wäre. Hier eine Auswahl von Kinderrechtsverletzungen samt Empfehlungen:

### **Kinderrechte in die Verfassung**

Leider steht die Konvention noch immer nicht im Verfassungsrang, d.h. die in der KRK niedergelegten Rechte können weder vor österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden noch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geltend gemacht werden. Die Kinder- und JugendanwältInnen fordern daher zur

Absicherung und Stärkung der Kinderrechte seit Jahren die Aufwertung der KRK durch Übernahme in die Verfassung des Bundes und der Länder, um die Einhaltung der Kinderrechte auch für die Kinder und Jugendlichen im Bundesland Salzburg besser gewährleisten zu können.

### **Kinderbetreuung**

Gemäß Art 18 i.V.m. Art.3. der Kinderrechtskonvention gibt es einen Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche berufstätiger Eltern auf qualitative Kinderbetreuung. Angebote und Öffnungszeiten stimmen mit den tatsächlichen Erfordernissen nicht überein. Mangelhafte Rahmenbedingungen wie Gruppengröße im Verhältnis zum Betreuungsschlüssel, fehlende Nachmittagsbetreuung und altersadäquate Tagesstrukturen vor allem für Schulkinder führen mangels Betreuungsalternativen zu einer Zunahme an Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen. Eine entsprechende Bereitstellung könnte dem Teufelskreis von erzieherischer Überforderung, Überlastung und Hilfebedarf gegensteuern. Eine noch von LRin Haidinger eingesetzte Expertengruppe (Salzburger Kommission) hat einen umfassenden Bericht mit zahlreichen Reformvorschlägen erstellt, hoffentlich nicht nur für die Schublade.

### **Grundversorgung**

Art. 27 anerkennt das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen

Lebensstandard. Neben der Befriedigung der Basisbedürfnisse, wie "Dach über dem Kopf", ausreichende Ernährung und Kleidung ist damit Teilhabe am gesamten soziokulturellen Leben der Gemeinschaft beinhaltet. Für viele Kinder ist dies durch zunehmende Armutsgefährdung - besonders häufig in AlleinerzieherInnenfamilien - nicht gegeben. Teilnahme am Schul-Schikurs, ein Fahrrad oder Zirkusbesuch sind gar nicht oder nur unter größten Anstrengungen möglich. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das schwerfällige, längst reformbedürftige Unterhaltsvorschussrecht, welches neben strukturellen Doppelgleisigkeiten, fehlenden Dienstposten der Jugendwohlfahrt und damit verbundener langer Verfahrensdauer auch zahlreiche Diskriminierungen beinhaltet. Heranwachsende Jugendliche sind in besonderer Weise in diesem Grundrecht verletzt, wenn sie keine passende Lehrstelle auf dem Arbeitsmarkt finden.

### **Recht auf Fürsorge und Schutz**

Gemäß Art. 3, Abs. 3 trifft Österreich die Verpflichtung, für ausreichende Dienste und Einrichtungen zu sorgen, die dem Schutz, der Sicherheit und der Gesundheit von Kindern dienen und zwar sowohl hinsichtlich Quantität als auch Qualität.

### **1. Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen der Jugendwohlfahrt:**

Immer wieder sind wir mit Fällen konfrontiert, denen aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen an den Jugendämtern keine ausreichende Hilfestellung geboten werden kann. Dies wurde als zentrales Anliegen der

Jugendwohlfahrt selbst im jüngsten Jugendwohlfahrtsbericht ausführlich dargestellt.

### **2. Streetworker:**

Aufgrund der vermehrten Präsenz in den Bezirken konnte die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kurz: kija) eine massive Zunahme von Kontaktaufnahmen durch Jugendliche in der Region Innergebirg verzeichnen. Die Interventionen reichen von einmaliger Beratung bis zur intensiven Begleitung bei massiven Problemen wie Mobbing, Alkoholgefährdung, Opfer sexualisierter Gewalt und Suizidgefährdung. Aufgrund der Personalknappheit der kija ist dies aber nur begrenzt leistbar.

Der Bedarf nach niederschweligen Beziehungsangeboten ist jedenfalls groß. Als konkrete Hilfestellung fordern wir den Aufbau regionaler Strukturen durch mobile StreetworkerInnen in den Bezirken nach oberösterreichischem Vorbild.

### **Schulsozialarbeit und Soziales Lernen**

Recht auf Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens: Immer wieder stellen wir in unserer Alltagsarbeit fest, dass, aufgrund der Einsparungen im Schulbereich, Probleme an Schulen zunehmen, die sich u.a. in Mobbing und Gewalt unter SchülerInnen ausdrücken. Punktuelle Projektstunden oder Einzelfallinterventionen stellen nur "Feuerwehrmaßnahmen" dar, die die Probleme nicht strukturell lösen. Wir sehen daher im Ausbau der Schulsozialarbeit, in der Aufwertung des "Sozialen Lernens" als Unterrichtsfach sowie in der Förderung der Peer-Mediation an Schulen Wege, um Eska-

lationen zu verhindern und die soziale Kompetenz von Jugendlichen zu fördern. (Siehe den Beitrag: "Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte")

### Diskriminierung: Schule und Ausbildung für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Muttersprache

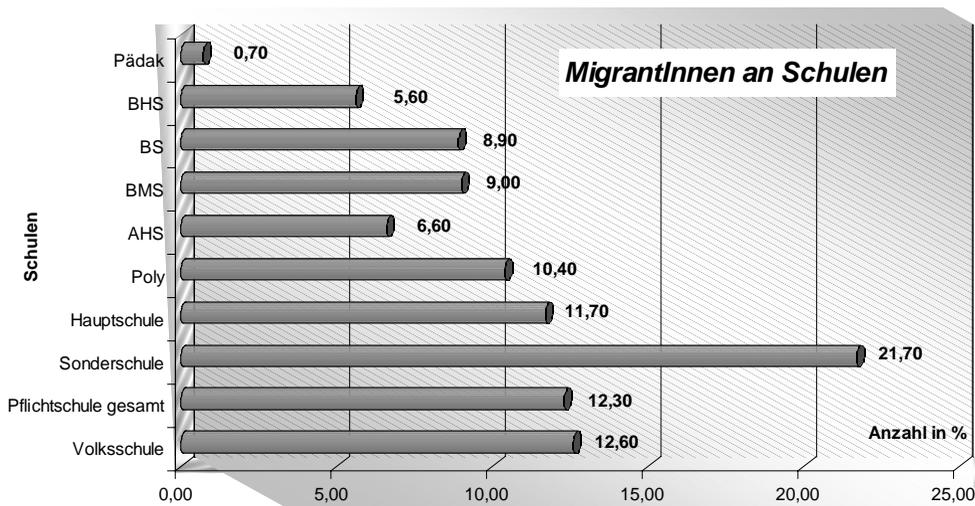
Gemäß Art. 28 haben Kinder das Recht auf Bildung und Ausbildung auf Grundlage der Chancengleichheit, wobei zum Abbau von Diskriminierung (Art. 2) Kinder mit besonderen Bedürfnissen grundsätzlich das Recht auf besondere Förderung haben. Beiliegende Statistik beweist, dass Kinder mit Migrationshintergrund es besonders schwer haben, eine gute Ausbildung zu erlangen. Nicht zuletzt sind daran sprachliche Barrieren "schuld". Fehlender muttersprachlicher Unterricht drängt MigrantInnen häufig dazu, einen Bildungsweg einzuschlagen, der einer Integration in unserer Gesellschaft entgegenwirkt. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Kürzung des Förderunterrichts "Deutsch" für Kinder mit

nicht deutscher Muttersprache. Schulische und außerschulische Lernhilfe für Kinder nicht deutscher Muttersprache mit dem Ziel Erreichen eines Hauptschulabschlusses sind zu fördern und auszubauen.

Projekte wie "QuereinsteigerInnen" (initiiert von kija gemeinsam mit Total Equality und dem A-Fond - "A" wie Anteilnahme - des Kabarettisten Fritz Egger) für 13jährige Kinder von MigrantInnen, die "quer" ins Schulsystem einsteigen, sollten zur bildungspolitischen Selbstverständlichkeit gehören. Der Bedarf für dieses Projekt in der Stadt Salzburg war im letzten Semester (SS 2004) für 40 Kinder gegeben.

### Gesundheit

Artikel 24 sieht das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit vor. Dies beinhaltet selbstverständlich - im umfassenden Sinn der WHO - auch die psychische Gesundheit. In etlichen Fällen konnten wir durch das vorhandene Stadt-Land-Gefälle im Bundesland Salzburg eine Schlechterstellung von



Kindern in den Bezirken feststellen - insbesondere was kostenlose Therapieplätze betrifft. Psychosoziale Angebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Beratung und Therapie) sind zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung auch in ländlichen Regionen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Erhöhtes Augenmerk ist auf die lang vernachlässigte Risikogruppe von Kindern psychisch kranker Eltern zu legen, weil bekannt ist, dass diese ein erhöhtes Risiko haben, selbst psychisch zu erkranken. Präventive Projekte, wie beispielsweise "JOJO-Kindheit im Schatten", sind zu fördern.

### **Integration behinderter Kinder**

Art. 2 der KRK besagt, dass kein Kind wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf. Artikel 23 schließt an, dass behinderte Kinder (geistig oder körperlich) das Recht auf möglichst vollständige soziale Integration haben. Damit trifft den Vertragsstaat die Verpflichtung, die aktive Teilnahme von behinderten Kindern in sämtlichen Lebensbereichen wie Erziehung, (Aus-) Bildung, Gesundheit, Erholung, Berufsleben etc. zu garantieren. In Österreich ist dies aber keinesfalls verwirklicht! So kann beispielsweise ein behindertes Kind per Gemeinderatsbeschluss vom Kindergartenbesuch aus "Kostengründen" - die für die gesetzlich erforderliche Sonderkindergärtnerin anfallen - ausgeschlossen werden. (Darüber wurde bereits im Menschenrechtsbericht 2003 berichtet)

Der Besuch einer weiterführenden Schule nach dem Pflichtschulabschluss ist die absolute Ausnahme und nicht die Regel. Die Ansprüche von behinderten

Kindern auf bestmögliche Unterbringung im Falle einer Fremdunterbringung sind keineswegs garantiert. Immer wieder ist mangelhafte Koordination von Hilfsleistungen feststellbar.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Die KRK normiert - neben dem bereits oben genannten absoluten Diskriminierungsverbot und dem vorrangig zu berücksichtigenden Aspekt des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen (Art. 3) - besondere Schutzbestimmungen für Flüchtlingskinder (insbesondere Art. 20 u. 22). Gemäß den innerstaatlichen Gesetzen haben alle Minderjährigen, die sich in Österreich aufhalten, unabhängig von der Staatsbürgerschaft grundsätzlich Anspruch auf Hilfestellung durch die öffentliche Jugendwohlfahrt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Aufgabe nicht erfüllen können (aus mehreren Gründen denkbar, u.a. weil sie nicht anwesend sind).

Im Mittelpunkt hat das Kindeswohl zu stehen. Die Persönlichkeit des Kindes ist zu fördern, seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen ... Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung, Sicherstellung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Besonderes Augenmerk ist auf die Betreuung psychisch traumatisierter Jugendlicher zu richten, wie dies regelmäßig bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Fall ist. Leider wird diesen gesetzlichen Verpflichtungen bis dato nicht Rechnung getragen.

## Hilfe für Kinder getrennter Eltern

Gemäß Art. 9 haben Kinder ein Recht auf beide Eltern, gemäß Art. 12 ist ihnen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausreichende Gelegenheit zu geben, kindgerecht und altersadäquat angehört zu werden. Jährlich sind in Salzburg knapp 1000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Nicht in die Statistik mit einbezogen sind dabei jene Kinder und Jugendlichen, deren Eltern unverheiratet waren. Dies bedeutet für die Kinder oftmals den Verlust eines Elternteils.

Nicht die Eltern haben jedoch ein Recht auf "ihr Kind", sondern Kinder auf beide Eltern, da die Möglichkeit zu regelmäßigem Kontakt grundlegend für die kindliche Entwicklung ist. Erst wenn Eltern diese Bedürfnisse erkannt haben, können dauerhaft befriedigende Lösungen für das sich neu bildende familiäre Gefüge entstehen. Deshalb sind primär alle Maßnahmen zur Stärkung der Elternkompetenz und -verantwortung - und zwar durch möglichst kostenlose und flächendeckende Beratungs- und Bildungsangebote - zu fördern. Aber auch im behördlichen Verfahren zeigt sich immer wieder die Unzulänglichkeit des Umgangs mit Obsorge- und Besuchsstreitigkeiten, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt stellen, sondern falsch verstandenen Elternrechten entsprechen. Verpflichtend im Vorfeld zum gerichtlichen Verfahren sollte daher ein Außergerichtliches Schlichtungsverfahren geschaffen werden, welches einerseits mit staatlicher Autorität, andererseits mit geeigneten Methoden zur Stärkung der Selbstverantwortung der Eltern beiträgt.

Kinder mit ihren Bedürfnissen und Wünschen ernst nehmen, bedeutet eine altersadäquate Kindervertretung im gerichtlichen Verfahren. Das Kind sollte daher - in Erfüllung der KRK und zur Wahrung der freien Willensbekundung - spätestens zum Zeitpunkt des Scheiterns des o.a. Schlichtungsverfahrens einen "Kinderbeistand" im Pflegschaftsverfahren erhalten.

Damit Kinder zusätzlich zu den Belastungen, die mit einer Trennung verbunden sind, ein möglichst störungsfreier Kontakt zu beiden Elternteilen erhalten bleibt, soll (mobile) Besuchsbegleitung flächendeckend und bedarfsorientiert angeboten werden.

## Kindgerechte Hausordnungen

Artikel 31 anerkennt das Recht auf Freizeit und Spiel als eigenständigen, menschenrechtlichen Wert für Kinder. Spielen wird nicht bloß als "Spaß haben" oder Zeitvertreib gesehen, sondern als essentiell für die Entwicklung des Kindes erachtet. Dies beinhaltet ausreichenden öffentlichen Raum mit der Möglichkeit für Sozialkontakte und Identitätsbildung, ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und Mitbestimmung bei der Gestaltung. Immer wieder werden wir mit Beschwerden konfrontiert, wo Kindern in Siedlungen dieses Recht abgesprochen wird, und mit Fällen, in denen mit Sanktionen oder sogar Klagen gedroht wird. "Betreten des Rasens verboten", "Ballspielen verboten", "Abstellen von Fahrrädern und Kinderwägen verboten" sind nur einige häufig vorkommende Verbotstafeln. Lärm und Platzbedarf von Autos werden großzügiger bewertet und behandelt als der von Kindern.

Ein altersadäquates Bewegungsbedürfnis wird eher (Klein-)Kindern konzediert als Jugendlichen, für die in Gemeinden oder Siedlungen tendenziell wenig Freiraum und Verständnis herrscht.

Wir wünschen uns daher im ausreichenden Ausmaß - unter Miteinbeziehung der jeweiligen Zielgruppe - Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche; diese sind den aktuellen Standards entsprechend auszustatten, regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen und bei Bedarf zu betreuen.

Gefordert sind hier nicht nur öffentliche Stellen, sondern auch die Bauträger von Siedlungen und größeren Wohnprojekten. Hausordnungen sind kinder- und jugendfreundlich zu gestalten.

### **Mitbestimmung**

Die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in allen für sie wesentlichen Lebensbereichen ist zu fördern und auszubauen, besonders auf Gemeindeebene (z.B. durch Jugendbeauftragte und Jugendforen, durch Senkung des Wahlalters, durch politische Bildung und altersgerechte Information über alle Kinder- und Jugendangelegenheiten) und im schulischen Alltag (durch Förderung der Schuldemokratie und SchülerInnenvertretung). Es sollte nicht mehr möglich sein, dass Eltern ihre Kinder ohne deren Zustimmung von der Schule an- oder abmelden können. Diese nicht mehr zeitgemäßen Relikte sollten beseitigt, Kann- und Soll-Bestimmungen als ausdrückliche Verpflichtungen verankert werden.

Im Bewusstsein, dass rechtliche Maßnahmen nur ein Aspekt bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention sein

können, sind die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs doch der Überzeugung, dass dem Recht in seiner Ordnungs- und Gestaltungsfunktion besondere Bedeutung zukommt, und wir hoffen auf eine Aufnahme in den neuen Grundrechtekatalog im Rahmen des österreichischen Verfassungskonvents sowie in die Salzburger Landesverfassung.

*Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt, Kinder- und Jugendanwältin, Kija Salzburg*

## **Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte**

Zwischen Gewaltprävention in der Jugendarbeit und Menschenrechtsarbeit bestehen verschiedene Zusammenhänge. Dieser Beitrag möchte an drei Beispielen verdeutlichen, auf welche Weise gesellschaftliche Dominanzverhältnisse und damit der Themenkomplex Menschenrechte in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit wirksam werden können - individuell, institutionell und strukturell. Insbesondere werden dabei die Verhältnisse Rassismus, Sexismus, Heterosexismus, Adultismus und Bodyismus wirksam.

### **Beispiel 1**

Seit Beginn der Kriege gegen den Irak müssen wir wieder feststellen, dass das Thema Krieg unter Jugendlichen ein zentrales ist. In Kriegsängsten bündeln sich eine Fülle von Fragen: Wie kann Zukunft aussehen? Welche Entwürfe

dafür gibt es? Wer gestaltet Zukunft und wie? Wie wird Zukunft verhandelt und welche Dominanzverhältnisse werden dabei relevant? Welche Bedeutung spielt dabei direkte und/oder strukturelle Gewalt? Wo stehe ich, wo stehen wir in diesen Entwürfen? Die Auseinandersetzungen mit Jugendlichen zum Thema Krieg verdeutlichen die lokale Relevanz von globalen Themen. Die Fragen bezüglich Gewalt, Gewaltmonopol und Menschenrechten sollten beharrlich zur Diskussion gestellt und dabei unmissverständliche Positionen bezogen werden.

### **Beispiel 2**

In einer Klasse einer Schule im Gastertal kommt es zu massiven rassistischen und sexistischen Äußerungen der männlichen Schüler. Die Argumentationen der LehrerInnen scheinen ins Leere zu gehen. In einem Workshop diskutieren die Jugendlichen über ihre Erfahrungen mit Nicht-ÖsterreicherInnen (welche sich auf den außerschulischen Bereich beschränken). Im Laufe des Gesprächs beziehen sich die Jugendlichen immer wieder auf die Diskussionen um die Unterbringung von AsylwerberInnen in Bockstein. Die vorgebrachten Argumente sowie die Heftigkeit der Debatte erinnern an diese politischen Auseinandersetzungen unter den Erwachsenen. Sie werden von den Jugendlichen in ihrer Gruppe und auf ihre Weise gleichsam fortgesetzt.

P.S.: Einigkeit unter den Jugendlichen herrscht wieder, als die Diskussion auf die Frage nach "Kleidungsverordnungen" für SchülerInnen übergeht. Hier wähen sich die Jugendlichen einhellig als Opfer (Adultismus).

### **Beispiel 3**

In einer Hauptschule im Land Salzburg gibt es drei "Schwerpunkte": einen musischen, einen EDV-Schwerpunkt und eine Integrationsklasse. In der Integrationsklasse kam es zu massiven Problemen, die als Disziplinprobleme thematisiert wurden. "Integration" bedeutet in diesem Fall das Zusammenfassen von Kindern mit äußerst problembelasteten sozialen Hintergründen sowie von Kindern mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen. Diese Form der Integration im Sinne von Zusammenfassung bzw. Ghettobildung verschärft die vorhandenen Problemlagen massiv. Auch im LehrerInnenkollegium spiegelt sich wider, dass notwendige strukturelle Rahmenbedingungen nicht geschaffen wurden. Es kommt zu einer Aufspaltung zwischen "zufriedenen" und "unzufriedenen" LehrerInnen. Diese Form der "Integration" (Separation innerhalb der Mehrheit) wirkt sich im gegenständlichen Beispiel nachhaltig negativ auf die Individuen (SchülerInnen, LehrerInnen) wie auf die Institution (Schule) aus.

### **Resümee**

Sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 14 - Diskriminierungsverbot -, als auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 2 - Verbot der Diskriminierung -, ist festgelegt, dass die in den Konventionen angeführten Rechte und Freiheiten Personen oder Gruppen "ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstiger Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der

Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten" seien. Viele Jugendliche leben mit Erfahrungen, dass ihnen diese Rechte und Freiheiten nur in eingeschränktem Maße zugebilligt werden. Die Missachtung bzw. Verletzung von Menschenrechten spiegelt sich - das erleben wir tagtäglich - unter Jugendlichen und in Einrichtungen der Jugendarbeit wider. Menschenrechtsarbeit ist demnach ein wesentliches Element primärer Gewaltprävention im Sinne einer politischen Pädagogik. Eine solche Pädagogik versteht sich hinsichtlich Gewaltprävention nicht als Form der Disziplinierung, sondern als Konfliktbearbeitung unter Berücksichtigung und Miteinbeziehung politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse. Möchte Menschenrechtspolitik Grundlagen für Gewaltprävention leisten, muss Integrationspolitik aus Sicht der Jugendarbeit auf die konsequente Verankerung von Rechten und auf die Schaffung von Strukturen im Sinne der Gleichbehandlung zielen.

Der vermeintlich selbstverständliche zivilisatorische Konsens über einen Gewaltverzicht kann ständig vor allem auch am Umgang des staatlichen Gewaltmonopols mit Menschenrechten gemessen werden. Werden Menschenrechte verletzt oder zum Vorteil einer Dominanzkultur halbiert, entsteht Verunsicherung oder auch Zynismus bezüglich der Illegitimität direkter wie kultureller Gewalt.

*Dr. Ingo Bieringer, Soziologe und Pädagoge, Mitarbeiter im Friedensbüro Salzburg*

## Verletzung der Menschenrechte bei Adoption und sexuellem Missbrauch an Adoptierten

Bei Adoptionen sind Menschenrechtsverletzungen an Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, aber auch an erwachsenen Adoptierten im Sinne der EMRK in Österreich mit rechtlicher Legitimation nicht nur möglich, sondern ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Kindern steht im Adoptionsverfahren nach österreichischem Recht kein Recht auf Zustimmung zu einer Adoption zu. Das rein formal eingeräumte Recht auf Anhörung nach § 181a, Abs.1, Z 1 ABGB wird dahingehend wieder aufgehoben, dass dieses Recht Kindern nicht zusteht, wenn sie vorher schon bei den zukünftigen Eltern als Pflegekind gelebt haben. Da das Adoptionsverfahren jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und das Kind in der Regel während dieser Zeit als Pflegekind bei den zukünftigen Adoptiveltern lebt, wird ein Adoptivkind in der Regel nicht angehört. Für den Fall, dass eine Anhörung stattgefunden hat, besteht jedoch für den Richter/die Richterin keine Verpflichtung das Ergebnis der Anhörung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Im österreichischen Recht besteht im Fall einer Inkognito-Adoption selbst für erwachsen gewordene Adoptierte kein Recht und keine Möglichkeit zur Akteneinsicht in die betreffenden Akten bei der Jugendwohlfahrtsbehörde und bei Gericht. Dieses Recht wird Adoptierten selbst dann verweigert, wenn Aktenstücke bei Gericht oder Verwaltungsbehörden gegen die/den Adoptierte/n als Beweismittel verwendet oder der/dem



Adoptierten zum Vorwurf gemacht werden. Selbst dann, wenn die/der Adoptierte ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss im Adoptionsverfahren erheben möchte, wird die Akteneinsicht verweigert, so dass die Erhebung eines Rechtsmittels für eine/n Adoptierte/n einer Inkognito-Adoption faktisch nicht möglich ist. In den meisten Ländern der Welt ist für Adoptierte einer Inkognito-Adoption ein verpflichtendes Recht auf Akteneinsicht ab Vollendung des 18. Lebensjahres oder ab Ehemündigkeit vorgesehen.

Das österreichische Recht sieht die Vertragsadoption vor. Der Adoptionsvertrag zwischen dem gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes und den Adoptiveltern ist als unentgeltlicher Vertrag vorgesehen, entgeltliche Adoptionsverträge sind dennoch gültig und können von Adoptierten nicht angefochten werden (dies eröffnet die Möglichkeit für rechtlich legitimierten Kinderhandel).

Wurde die Adoption in Österreich zur Verschleierung eines sexuellen Miss-

brauchs an minderjährigen Adoptierten getätigt, hat die/der Adoptierte im Fall einer Strafanzeige gegen ihre/seine Adoptiveltern gem. § 184 Abs.1 Z 4 iVm § 184 Abs. 2 ABGB alles an die Adoptiveltern zurück zu erstatten, was sie/er von diesen erhalten hat, selbst der Unterhalt ist davon nicht ausgenommen.

In vielen Fällen wird in diesem Fall auch ein Sachwalterschaftsverfahren gegen die/den Adoptierte/n (und auch gegen andere Opfer sexuellen Missbrauchs) durchgeführt, in dem man sich zur Bestellung eines vorläufigen Sachwalters auf die "negative genetische Veranlagung" der/des Adoptierten beruft.

Ein/e besachwaltete/r Adoptierte/r hat selbst keine Möglichkeit mehr, selbständig einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin Vollmacht zu erteilen und gegen einen Beschluss eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde ein Rechtsmittel zu erheben, Anzeige zu erstatten, eine Aussage in einem Strafverfahren zu tätigen und Schadenersatzansprüche gegen die Täter geltend zu machen. Diese Vorgangsweise kommt nicht nur bei adoptierten Opfern sexueller Gewalt vor, sondern wird bei Opfern sexueller Gewalt auch in anderen Fällen gewählt.

*Teresa Lugstein,  
Selbsthilfegruppe Überlebt*

# 5. SOZIALE GRUNDRECHTE

## Wohnungslos(igkeit) in Salzburg

### **Grundrechtscharta der EU Art. 34 (3).**

*"Um die soziale Ausgrenzung und Armut zu bekämpfen, anerkannt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen (...)."*

### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Art. 25**

*"Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet (...)."*

Dass Wohnen ein Menschenrecht ist, bedarf keiner langen Erklärung. Dabei ist aber nicht nur gemeint, "ein Dach über dem Kopf zu besitzen", sondern es geht immer auch um Mindeststandards, also um Wohn- und Wohnumfeldqualität, Wohninfrastruktur, gesundheitliche und psychologische Kriterien und Fragen der Rechtssicherheit, z.B. bei Mietverhältnissen<sup>1</sup>. Auf alle Fälle ist "Wohnungslosigkeit" ein Verstoß gegen die Menschenrechte.

Im Folgenden soll dargelegt werden, was unter Wohnungslosigkeit verstanden wird, wie viele Personen in Salzburg konkret davon betroffen sind und welche möglichen Maßnahmen gesetzt werden könnten.

### **Was ist Wohnungslosigkeit?**

Im Alltagsverständnis wird "wohnungslos" mit "obdachlos" gleichgesetzt. Demnach wären also nur jene Personen betroffen, die tatsächlich ohne Obdach sind, also "auf der Straße" leben. Diese Alltagsdefinition greift jedoch entschieden zu kurz. Entsprechend eines Definitionsvorschlages der Vereinten Nationen<sup>2</sup> wird Wohnungslosigkeit nämlich wesentlich breiter definiert<sup>3</sup>:

1. **Akute Wohnungslosigkeit** (Obdachlosigkeit)
2. Wohnungslosigkeit im Sinne der **temporären / befristeten Unterbringung** in Sozialeinrichtungen (Notzuschlafstellen, Wohnheime, Betreutes Wohnen)
3. **Bevorstehende Wohnungslosigkeit** (Verlust der Wohnung / Delogierung droht)
4. **Potenzielle Wohnungslosigkeit** - z.B. Höhe der Miete im Verhältnis zum Einkommen nicht leistbar
5. **Versteckte Wohnungslosigkeit** - z.B. vorübergehende Unterbringung bei Freunden oder Bekannten
6. **Unzumutbare Wohnsituation** - z.B. feuchte, nicht beheizbare Wohnung, Überbelag.

Als **Ursachen** für Wohnungslosigkeit<sup>4</sup> kann ein Bündel an Faktoren genannt werden, die in vielen Fällen kombiniert und/oder kumulativ auftreten: Scheidung, Langzeitarbeitslosigkeit, Armut und Verschuldung sowie prekäre Familiensituationen oder auch psychische

Probleme. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang einerseits der lokale "Wohnungsmarkt", der in Salzburg ja viele hier Lebenden vor - oftmals zu große - finanzielle Probleme stellt, andererseits ist Wohnungslosigkeit immer auch von den bestehenden infrastrukturellen Hilfsangeboten - wie präventiven oder auch nachsorgenden Angeboten der Wohnungslosenhilfe - abhängig.

### Zahlen und Fakten

Eine exakte Bestimmung, wie viele Personen in Salzburg lt. obiger Definition von Wohnungslosigkeit betroffen sind, ist mangels ausreichender empirischer Daten nicht exakt möglich.

Eine Annäherung kann jedoch vorgenommen werden, zieht man bestehende Untersuchungen für eine Analyse heran.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erhebung der konkreten Situation leistet seit 1993 das "Forum Wohnungslosenhilfe Salzburg"<sup>5</sup> mit einer jährlich durchgeführten **Wohnungsloserhebung**<sup>6</sup> für die Stadt Salzburg. Befragt werden dabei - jeweils für den Monat Oktober - jene Einrichtungen in der Stadt Salzburg, an welche sich Betroffene am ehesten zur Beseitigung ihrer Notlage wenden. Dies sind betreute Wohneinrichtungen, Notschlafstellen, Beratungsinstitutionen, betreute Arbeitseinrichtungen, Pfarren und Klöster, Pensionen und Herbergen, Kranken- und Haftanstalten sowie sonstige psychosoziale Einrichtungen. Alle sonstigen Betroffenen, die keinen Kontakt zu diesen Einrichtungen hatten, scheinen in dieser

Befragung folglich nicht auf. Es handelt sich also um keine umfassende Abbildung der Problemlage<sup>7</sup>.

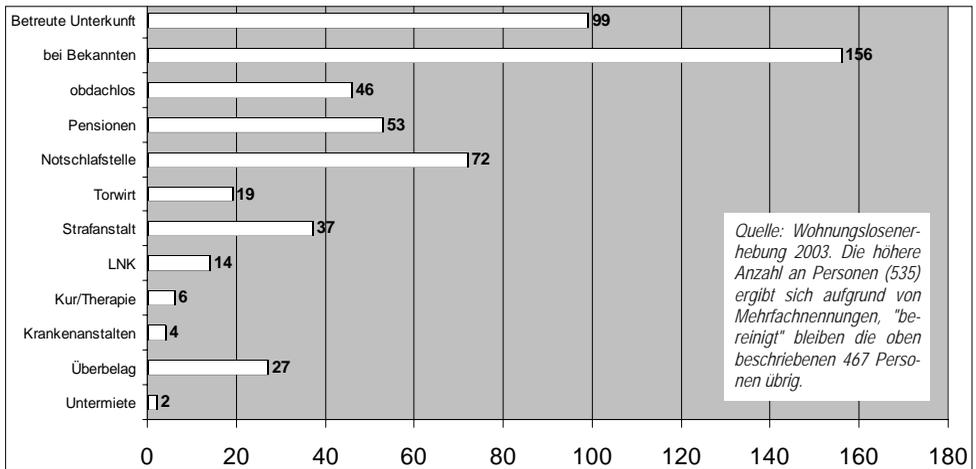
Die Erhebung zeigt nun, dass in der Stadt Salzburg bei genannten Einrichtungen insg. **628 Personen** im Verlaufe des Monats Oktober 2003 als wohnungslos eingestuft wurden. Die Aufgliederung nach unterschiedlichen Kriterien zeigt folgendes Bild:

Status	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Volljährige österreichische StaatsbürgerInnen	83	17,8%	384	82,2%	467
Jugendliche österreichische StaatsbürgerInnen	11	47,8%	12	52,2%	23
EU-BürgerInnen	6	18,2%	27	81,8%	33
GastarbeiterInnen	22	52,4%	20	47,6%	42
Überbelag	22	56,4%	17	43,6%	39
AsylwerberInnen	3	12,5%	21	87,5%	24
<b>Gesamt</b>	<b>147</b>		<b>481</b>		<b>628</b>

Als weitere Eckpunkte der Erhebung (volljährige österr. StaatsbürgerInnen!) können genannt werden:

- Von akuter Wohnungslosigkeit (Obdachlosigkeit) sind ca. 8 % betroffen (insg. 46 Personen)
- 41 % der Wohnungslosen sind in betreuten Unterkünften und Einrichtungen wie Notschlafstelle der Caritas und Torwirt (SAG) untergebracht (insg. 190)
- Ein Drittel (insg. 156 Personen!!) wird bei Bekannten wohnnotversorgt
- 4/5 der Betroffenen sind Männer (82 %), ca. 1/5 Frauen (18 %), eine Verteilung, die seit Jahren - mit geringen Schwankungen - konstant bleibt

Im Bereich der **jugendlichen** österreichischen StaatsbürgerInnen fällt der deutlich höhere weibliche Anteil auf, mit 48 % knapp die Hälfte. Wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewie-



sen werden muss, dass mit steigendem Alter weibliche Wohnungslosigkeit verstärkt als "verdeckte Wohnungslosigkeit" auftritt, z. B. durch Unterbringung bei Bekannten<sup>8</sup>.

**MigrantInnen** scheinen in der Untersuchung nur in einem sehr geringen Anteil auf, was auch auf die spezifischen gesetzlichen und administrativen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist. Danach riskieren Hilfesuchende aus Nicht-EU-Ländern fremdenpolizeiliche Konsequenzen, wenn sie formell als (Sozial-)HilfeempfängerInnen aufscheinen, weshalb sie einen Kontakt mit offiziellen Hilfeeinrichtungen so lange wie möglich meiden<sup>9</sup>.

Offizielle Zahlen für die Salzburger **Bezirke** liegen keine vor, aufgrund der Stadtflucht von Betroffenen ist aber anzunehmen, dass die Problematik Wohnungslosigkeit sich zu einem überwiegenden Teil in der Anonymität der Landeshauptstadt konzentriert<sup>10</sup>. Dies hängt nicht zuletzt auch mit einer Unterversorgung der Bezirke mit entsprechenden Hilfsangeboten zusam-

men. Auch Österreich weite Zahlen, die Schätzungen für Salzburg zulassen könnten, sind überaus rar<sup>11</sup>.

Die "**Dunkelziffer** versteckter Wohnungslosigkeit" (kurzfristige Wohnmöglichkeit bei Freunden oder Bekannten, häufig verbunden mit sexueller oder anderer Ausbeutung) dürfte insbesondere bei Frauen und Jugendlichen sehr hoch sein und kann derzeit quantitativ nicht exakt eingeschätzt werden<sup>12</sup>. Laut ExpertInnenschätzung dürfte die Dunkelziffer 100 % betragen, also in der Stadt Salzburg mehr als 500 Personen betreffen<sup>13</sup>.

Es lässt sich feststellen, dass **Frauen** häufiger als Männer "unverschuldet", also durch Trennung, Scheidung oder Verschuldung des Partners in die Armut und Obdachlosigkeit geraten. Doch sind die Frauen deutlich weniger "sichtbar" obdachlos. Frauen reagieren nämlich auf die existentielle Not mit der Suche nach Übergangslösungen. Frauen suchen aus Scham oder Schuldgefühlen eher individuelle Lösungen, die sie nicht selten in eine neue Abhängigkeit bringen<sup>14</sup>.

## Delogierungsverfahren

Gut dokumentiert sind in Österreich jene Personen, die von Wohnungsverlust bedroht sind und somit zur Gruppe der "bevorstehenden Wohnungslosigkeit" zu zählen sind.

So wurden im Jahr 2002 insg. 2.321 Delogierungsverfahren im Bundesland Salzburg durchgeführt, betroffen waren davon ~ 4.500 Personen. Somit waren insg. 2,7 % der Haushalte in Mietwohnungen innerhalb eines Jahres mit einer Räumungsklage bzw. Kündigung konfrontiert<sup>15</sup>.

Vergleicht man die Betroffenheit nach Bezirken<sup>16</sup>, so zeigt sich, dass die Mehrzahl der Delogierungsverfahren in der Stadt Salzburg durchgeführt wurden, und zwar sowohl relativ als auch absolut (60 % aller Verfahren bzw. 3,5 % aller Mietwohnungen).

## Auswirkungen

Dass Wohnungslosigkeit - mit Obdachlosigkeit als extremster Ausprägung - mit zahlreichen subjektiven Einschränkungen für die Betroffenen einhergeht, muss nicht extra betont werden. Ob es sich um physische Verwahrlosung, Verlust von Arbeitsplatz, Einschränkung sozialer Beziehungen oder auch massive gesundheitliche Benachteiligungen handelt, die Folgen liegen auf der Hand. Vor allem auch **psychische Krankheiten** werden vermehrt als Auslöser, aber auch als Folge von Wohnungslosigkeit erkannt. Zahlen über den Anteil psychisch Kranker unter den Obdachlosen klaffen auseinander. Einigkeit herrscht lediglich darin, dass der Anteil stetig im Wachsen begriffen ist. Vergleicht man bisher vorgelegte Studien, dürfte er sich zwischen 20 und

50 % bewegen, teilweise reichen die Schätzungen bis zu 70 %<sup>17</sup>.

## Perspektiven

Um das Menschenrecht Wohnen in all seinen Facetten für möglichst alle zu realisieren, sind viele regionale Maßnahmen möglich und nötig, einige seien hier abschließend angeführt:

- **Wohnungsmarkt / Wohnbauförderung:** Die im Österreichschnitt überaus hohen Kosten fürs Wohnen im Bundesland Salzburg sind mit ein Grund, warum neben prekären finanziellen Verhältnissen und anderen sozialen Ausgrenzungsmechanismen auch Wohnungsverluste eintreten. Die Systeme der öffentlichen Unterstützung sind nun zweifach: Einmal über die Sozialhilfe, andererseits über Unterstützung aus der Wohnbauförderung. Nur: Viele, denen die Wohnkosten über den Kopf wachsen, erhalten weder aus dem einen noch aus dem anderen Topf eine Unterstützungsleistung. Die Einführung eines allgemeinen Wohngeldes für alle finanziell Schwachen könnte hier eine Lösung herbeiführen<sup>18</sup>.

- **Wohnungslosenhilfe:** Es ist festzustellen, dass in der Stadt Salzburg einige Institutionen ausgewiesene Angebote für Wohnungslose bereit stellen, so die Caritas, die SAG oder auch der Frauentreffpunkt. Auch sind in den letzten Jahren neue Einrichtungen eröffnet worden, die das Angebot zusätzlich erweitern (EXIT 7). Einige andere bieten Wohnungslosenhilfe als Randangebot an, wie z.B. Bewährungshilfe, Drogenberatung oder auch Sachwaltschaft.<sup>19</sup> Und wenn auch in der Stadt Salzburg "ausreichend differenzierte

Angebote der Wohnungslosenhilfe bestehen, die idealtypisch eine Form einer notwendigen Rehabilitationskette annehmen", so erweist sich die "Salzburger Wohnungslosenhilfe unter mehreren Gesichtspunkten (...) ungenügend gerüstet, einer ganzheitlichen Sicht auf die Problematik der Wohnungslosigkeit zu genügen und den je spezifischen Bedürfnissen von Menschen in extremer Wohnungsnot zu begegnen."<sup>10</sup> Die Schließung der Lücken in der regionalen Wohnungslosenhilfe wäre demnach dringend geboten, um Wohnungslosigkeit in all ihren Dimensionen zu bekämpfen.

- Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es notwendig, eine entsprechende qualitative **Studie** zu Wohnungslosigkeit - als Ergänzung zur Wohnungslosenerhebung - durchzuführen, da die gegenwärtige - vor allem quantitative - Datenglage für eine umfassende Sozialplanung nur begrenzt aussagekräftig ist.

- **Delogierungsprävention:** Salzburg gehört zu den wenigen Städten in Österreich, in denen eine allgemeine Delogierungsprävention (Fachstelle für Gefährdetenhilfe) angeboten wird<sup>21</sup>. Demzufolge ist die Situation in diesem Bereich als grundsätzlich zufriedenstellend anzusehen. Verbesserungswürdig wäre jedoch die umfassende Anwendung des § 33a Mietrechtsgesetz, nach dem die Gemeinden, sofern sie von einem Delogierungsverfahren in Kenntnis gesetzt wurden, ihrerseits soziale Einrichtungen darüber informieren können. Diese Informationsmöglichkeit wird zur Zeit nur mangelhaft ausgeübt, eine strukturelle Nutzung dieser rechtlichen Bestimmung könnte vor allem präventive Angebote frühzeitig aktivieren.

Mag. Robert Buggler,  
Salzburger Armutskonferenz

- 1) Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe (BAWO): Grundsatzprogramm der Wohnungslosenhilfe in Österreich. Innsbruck 1998.
- 2) Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe (BAWO): Beitrag zum Nationalen Aktionsplan der österreichischen Bundesregierung gegen Armut und soziale Ausgrenzung 2003 - 2005.
- 3) ebda.
- 4) ebda.
- 5) Caritas Salzburg, SAG, Neustart, Laube, Pro Mente, Sachwalterschaft, helix - Forschung und Beratung.
- 6) Vgl. Forum Wohnungslosenhilfe (Hg.): Wohnungslosenerhebung Oktober 2003. Vor allem Caritas - Bahnhofsozialdienst und SAG sind hier federführend tätig.
- 7) außerdem bestehen durch die Freiwilligkeit bei der Erhebung Schwankungen dadurch, dass einzelne Einrichtungen im Gegensatz zu Vorjahren nicht teilgenommen haben, was die Vergleichbarkeit - v.a. auch im Verlauf - natürlich erschwert.
- 8) Vgl. Forum Wohnungslosenhilfe Salzburg: Perspektiven und Probleme der Wohnversorgung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kontext der Herabsetzung der Volljährigkeit. Redaktionelle Bearbeitung Dr. Heinz Schoibl. Helix - Forschung und Beratung, Salzburg 2/2002.
- 9) Vgl. Schoibl, Heinz: Regionaler Armutsbericht für das Bundesland Salzburg. Langfassung. Salzburg 2002.

- 10) Vgl. Schoibl, Heinz / Böhm Renate: Regionaler Armutsbericht für das Bundesland Salzburg. Kurzfassung. Salzburg 2002.
- 11) Vgl. BAWO - Beitrag zum NAP.
- 12) Vgl. Fn8
- 13) Gespräch mit Richard Gözner - Bahnhofsozialdienst der Caritas.
- 14) Vgl. Gözner, Richard: Zur Situation psychisch kranker Obdachloser. In: Caritas Salzburg. Jahresbericht Soziale Arbeit 2003 bzw. Loibl, Elvira/Corazza, Elisabeth (2003): Frauengerechte Qualitätsstandards. BAWO-Frauenarbeitskreis der Wiener Wohnungslosenhilfe.
- 15) Vgl. BAWO: Delogierungsverfahren 2002. Stand Oktober 2003.
- 16) Ebda.
- 18) Die Ausweitung der Wohnbeihilfe auch für nicht geförderte Wohnungen seit Anfang September d.J. ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, aufgrund der eng definierten Voraussetzungen für den Bezug (insg. 2.000 Haushalte werden lt. Land Salzburg davon profitieren) werden allerdings wiederum viele Einkommensschwache ausgeschlossen.
- 19) Vgl. Regionaler Armutsbericht für das Bundesland Salzburg. S. 100 ff.
- 20) ebda.
- 21) Vgl. BAWO. Beitrag zum NAP.

# 6. BÜRGERINNENRECHTE

## Das Modell "Grundrechte-hotline" - BürgerInnen organisieren sich!

Ein kurzer Rückblick: Die Maßnahmen rund um die Tagung des World Economic Forum (WEF) im Herbst 2002 in Salzburg führten erstmals zu einem Engagement von AnwältInnen der Stadt, die im Rahmen des WEF-Gipfels eine kostenlose Rechtsberatung angeboten haben.

"... Vorrangige Idee dieser Hotline war, den Menschen in der Stadt Salzburg juristische Hilfe anzubieten, wenn sie durch die Abhaltung des Wirtschaftsgipfels in ihren Grundrechten behindert beziehungsweise eingeschränkt werden. Darüber hinaus sollte bereits im Vorfeld zur geplanten Demonstration im Falle von Verhaftungen und möglichen polizeilichen Übergriffen ein professionelles juristisches Netzwerk geschaffen werden."

### **Aufteilung der Stadt in Zonen**

Immerhin waren ja durch die Abhaltung des Wirtschaftskongresses Teile der Stadt, somit öffentlicher Raum, für die Menschen über Tage hinweg gesperrt! Das Zentrum der Stadt wurde in Zonen eingeteilt, wobei das Sicherheitspolizeigesetz als juristisches Instrumentarium diente. Der Bereich um das Kongresshaus wurde überhaupt großräumig gesperrt. **Eingriffe in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte** beziehungsweise **Grundrechte** waren die Folge. Es stellt sich daher die Frage,

ob solche massiven Einschränkungen wirklich gerechtfertigt oder nicht doch unverhältnismäßig waren?

Das **Sicherheitspolizeigesetz** (SPG) hat den Zweck, die Befugnisse der Sicherheitsbehörden (Polizei und Gendarmerie) zu regeln bzw. fest zu schreiben. Unter dem Stichwort "Polizeibefugnisgesetz" wurde ein solches Gesetz am Anfang der 90er Jahre geschaffen.

Im §36 SPG ist vorgesehen, dass die Sicherheitsbehörden ermächtigt sind, ein PLATZVERBOT für einen bestimmten Bereich und für eine bestimmte Dauer zu erlassen. Mit einer solchen Verordnung wird der Bevölkerung verboten, das von der Zone umfasste Gebiet zu betreten. Eine solche Maßnahme ist dann gerechtfertigt, *wenn zu befürchten ist, dass an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr für Gesundheit und Leben mehrerer Menschen oder für das Eigentum oder Umwelt im großen Ausmaße entsteht. Zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren* gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, allgemeine Anordnungen zu treffen - wie beispielsweise eine DURCHSUCHUNGSZONE zu erlassen (§ 49SPG ).

In Salzburg hat die Bundespolizeidirektion im Zusammenhang mit der Abhaltung der WEF-Gipfel im Jahr 2001 sowie im Jahr 2002 von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Die gesamte Innenstadt

wurde in eine **Verbotszone** und in eine **Durchsuchungszone** eingeteilt. Öffentlicher Raum wurde gesperrt, und BürgerInnen wurden der Durchsuchung durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt. Es wurde ihnen (mit Ausnahme von AnrainerInnen und KongressteilnehmerInnen) verwehrt, den Bereich rund um das Kongresshaus bzw. große Teile der rechten Altstadt zu betreten. Die Durchsuchungszone, die praktisch in der ganzen rechten und linken Altstadt Gültigkeit hatte, ermächtigte die Polizei, ohne konkreten Anlass Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen bei Personen durchzuführen und Gegenstände, die für gefährliche Angriffe geeignet schienen, abzunehmen. Erforderlichenfalls konnten diese Maßnahmen auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt (= Anhaltung und Verhaftung) durchgesetzt werden.

Mit solchen Maßnahmen ist selbstverständlich die **Einschränkung von Grundrechten** verbunden. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 12 Staatsgrundgesetz, StGG), aber auch das Recht auf Freizügigkeit der Person und des Eigentums (Art. 4 StGG) sind mit einem Platzverbot nicht in Einklang zu bringen. Auch das Recht auf Freiheit und Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG) kann berührt werden, wenn in der Durchsuchungszone Gegenstände (wie beispielsweise Fahrradschlösser) abgenommen und Anhaltungen durchgeführt werden. "... Der WEF-Gipfel 2002 ist ein Beispiel, wie staatliche Institutionen Grundrechte mit dem Argument "Sicherheit" im Dienste eines privaten Lobbyisten-Vereines einschränken. Auch wenn die

Tagung des WEF derzeit in Salzburg nicht mehr auf der Tagesordnung steht, haben wir dennoch keine Gewähr, dass bei ähnlichen Anlässen nicht erneut **unverhältnismäßige** und **überzogene Maßnahmen** seitens der Exekutive (mit politischer Rückendeckung) ergriffen werden. Die Selbstorganisation juristischer Beratung kann im Fall der Fälle nur Hilfe bei bestehenden Grundrechtsverletzungen bieten. Die politische Auseinandersetzung um eine **freie, offene Gesellschaft**, deren Gewaltmonopol nicht nur dem "Schutz" einiger Weniger dient, ist mit Sicherheit im Vorfeld derartiger Anlässe zu führen."

*Mag<sup>a</sup>. Ingeborg Haller, Rechtsanwältin und Mitinitiatorin der Grundrechte-Hotline, Gemeinderätin der Bürgerliste in der Stadt Salzburg*

# 7. FRAUENRECHTE, GEWALT GEGEN FRAUEN

## Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie

### **Frauen und Mädchen in der Psychiatrie**

Der Situation von Frauen und Mädchen in der Psychiatrie wird Österreich weit wenig Beachtung geschenkt, frauenspezifische Ansätze und Behandlungsmethoden fehlen großteils. Es gibt in Österreich noch kein Konzept für eine psychiatrische Station, die strukturelle Gewaltverhältnisse mit bedenkt und als Krankheit auslösend, verstärkend und chronifizierend begreift. Frauengerechte Angebote hängen noch von der Initiative und dem Engagement einzelner Personen ab, sind nicht in einem Konzept integriert und somit auch nicht strukturell.

Seit dem Amsterdamer Vertrag ist die Umsetzung von Gender Mainstreaming auch in Österreich verpflichtend. Gender Mainstreaming bedeutet, Geschlechterkategorien immer mit zu denken und im fachlichen Handeln bewusst zu machen, welche unterschiedlichen Voraussetzungen die beiden Geschlechter mitbringen, wie die jeweiligen Maßnahmen sich auf Frauen und Männer auswirken und wie darauf im Sinne der Verwirklichung von Gleichberechtigung zu reagieren ist. Gender Mainstreaming bezeichnet den Prozess und die Vorgehensweise, die Geschlechterperspektive in die Gesamtpolitik aufzunehmen. Dies bedeutet, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von politischen Ent-

scheidungsprozessen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Politikbereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken zu können. Als europäische Richtlinie verpflichtet Gender Mainstreaming die europäischen Staaten, mit diesem neuen Instrument umzugehen. Somit hat auch das Gesundheitssystem den Auftrag, eine gendergerechte Gesundheitsversorgung zu gewährleisten und für die spezifischen Bedürfnisse von Frauen Betreuungsangebote sicher zu stellen.

### **Der Arbeitskreis Frauen und Mädchen in der Psychiatrie Salzburg**

(eine Initiative der Selbsthilfegruppe Überlebt für Frauen und Mädchen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen) setzt sich u.a. für entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen im Sinne einer frauengerechten Psychiatrie ein. Forderungen zur frauenspezifischen Qualitätssicherung in der psychiatrischen Versorgung sind u.a.: Mutter-Kind-Zimmer im stationären Bereich sowie betreute Wohngemeinschaften für Frauen mit Kindern; Implementierung frauenspezifischer Forderungen nach der Entwicklung frauengerechter Therapie- und Behandlungskonzepte sowie frauenspezifischer Forschung in die Landespsychiatriepläne; geschützte Rückzugsmöglichkeiten für Frauen: Schutzräume, Frauenstationen; Auseinandersetzung des Personals mit strukturellen

Macht- und Gewaltverhältnissen: Bewusstheit über die Auswirkungen von Rassismus und Sexismus, Geschlechterhierarchie und Diskriminierung.

Ein entsprechendes Forderungspapier wurde von Leonore Lerch, Frauenberatungs- und Bildungszentrum "Frauen für Frauen", NÖ und Aida Maas-Al Sania, Patientenanwältin Gugging, NÖ im Rahmen des 2. Hollabrunner Symposiums "Perspektiven der NÖ Psychiatriereform" (21.2.2001) erstellt. Aspekte einer gendergerechten Psychiatrie sollen im neuen Psychiatrieplan für NÖ verankert werden. In Schleswig-Holstein (Deutschland) wurden bereits 1990 Forderungen wie die Entwicklung und Umsetzung frauenspezifischer Behandlungs- und Therapiekonzepte sowie eine geschlechtsspezifische Forschung in den Landespsychiatrieplan aufgenommen. Der Arbeitskreis Frauen und Mädchen in der Psychiatrie Salzburg (Betroffene und Vertreterinnen diverser Frauenberatungseinrichtungen) hat diesen aufgrund derselben Forderungen im Jahr 2003 übernommen.

Die Auseinandersetzung zeigt Erfolge: Seit Mai 2004 gibt es das Angebot der Sprechstunden **für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen** in der Christian-Doppler-Klinik (kurz: CDK). Die Sprechstunden sind ein unabhängiges und frauenspezifisches Angebot in Kooperation mit der Christian-Doppler-Klinik und der Patientenanwaltschaft. Die Sprechstunden werden von der Initiatorin der Selbsthilfegruppe (kurz: SHG) Überlebt abgehalten und von der Christian-Doppler-Klinik finanziert. Das Angebot richtet sich an Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen, die stationär in der CDK behandelt werden

(in- und ausländische Frauen und Frauen mit Behinderungen). Migrantinnen, die nicht deutsch sprechen, können das Angebot nach vorheriger Terminabsprache (zwecks Organisation einer Dolmetscherin) wahrnehmen.

Außerdem finden monatliche jour fixe mit dem Leiter der 1. Psychiatrie und VertreterInnen der Plattform Psychiatrie (Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Angehörige helfen Angehörigen (kurz: AhA), Patientenvertretung, Arbeitskreis Frauen und Mädchen in der Psychiatrie; Initiative Psychiatrie positiv) statt.

### **Frauen und Mädchen in der Psychotherapie**

Disziplinarverfahren für PsychotherapeutInnen: Im Austausch mit Betroffenen und Betreuungspersonen stellte sich heraus, dass sexueller Missbrauch durch Therapeuten immer wieder vorkam. Für die Betroffenen gab es kaum Möglichkeiten, etwas gegen die Täter zu unternehmen. In diesem Sinne stellen wir die Forderung nach einem Disziplinarverfahren für PsychotherapeutInnen und nach Hinterfragung der "Vertrauenswürdigkeit" im Sinne von Opferchutz anstatt Täterschutz.

Gemeinsam mit dem Berufsethischen Gremium und der Patientenanwaltschaft Salzburg wies die Selbsthilfegruppe Überlebt für Frauen und Mädchen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen darauf hin, dass eine Rechtsschutzlücke für PsychotherapiepatientInnen besteht. Neben dem Manko, dass es kein Disziplinarverfahren bei PsychotherapeutInnen gab, existierten auch keine Schutzbestimmungen im Strafrecht (vgl. hierzu § 174 c im

deutschen StGB). Sexuelle Handlungen von TherapeutInnen an PatientInnen standen bislang nicht unter Strafe! Im Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wurde nunmehr die Bestimmung § 212 StGB neu geregelt. Damit ist die bisherige Rechtsschutzlücke im Bereich der Strafverfolgung von sexuellen Übergriffen durch klinische PsychologInnen, GesundheitspsychologInnen, PsychotherapeutInnen u.a. geschlossen (vgl. § 212 Abs. 2 Z. 1 StGB neu). Die Rechtsschutzbestimmung trat mit 1. Mai 2004 in Kraft.

*Teresa Lugstein, Selbsthilfegruppe Überlebt*

### Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf Migrantinnen, die in Gewaltbeziehungen leben

Die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs- und Fremdenengesetzes in Österreich haben auch gravierende Auswirkungen auf Migrantinnen, die in Gewaltbeziehungen leben.

Es erfordert von Frauen in jedem Fall Mut und Selbstbewusstsein, sich von einem gewalttätigen Partner zu trennen. Migrantinnen wird dieser Schritt durch die österreichische Rechtslage und die daraus folgenden Konsequenzen noch schwerer, ja fast unmöglich gemacht, wenn die Frau in Österreich bleiben will:

**1** Für eine Migrantin, die einen vom Täter abhängigen Aufenthaltstitel hat, wie etwa die Niederlassungsbewilligung zwecks Familiengemeinschaft, kann eine Scheidung zur Ausweisung

führen, wenn sie nicht erwerbstätig ist und sich noch nicht vier Jahre in Österreich aufgehalten hat. Aus diesem Grund sehen sich viele Frauen gezwungen, auch wenn sie in Gewaltbeziehungen leben, beim "Misshandler" zu bleiben.

- 2** Eine Frau, die mit einem Nichtösterreicher verheiratet ist und die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen ist, darf in der Regel frühestens nach achtjährigem legalen Aufenthalt einer Beschäftigung nachgehen. Sie ist bis dahin finanziell von ihrem Ehemann abhängig. Für viele Frauen, die in ihrer Heimat ökonomisch unabhängig gelebt haben, kann das eine große psychische Belastung darstellen.
- 3** Eine Migrantin, die einen österreichischen Staatsbürger geheiratet hat und nicht erwerbstätig ist, muss fünf Jahre im gleichen Haushalt mit ihrem Mann leben, damit ihr Aufenthalt in Österreich verfestigt wird. Auch sie ist von Ausweisung bedroht, wenn sie die Ehe vor Ablauf der fünf Jahre auflösen will.
- 4** Eine Migrantin, die zwecks unselbständiger Erwerbstätigkeit ersteingereist ist und innerhalb des ersten Aufenthaltsjahres - z.B. aufgrund von Belästigungen seitens des Arbeitgebers oder eines Kollegen - ihre Arbeitsstelle verlässt sowie in der Folge mehr als vier Monate arbeitslos ist, läuft Gefahr, ausgewiesen zu werden. Dasselbe gilt, wenn die Migrantin eine Niederlassungsbewilligung zum Zweck einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit hat und in den ersten acht Aufenthaltsjahren mehr als ein Jahr durchgehend arbeitslos ist.

5 Eine Migrantin, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen und nicht erwerbstätig ist, kann ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren, wenn ihr Ehemann ausgewiesen wird. Dies kann z.B. passieren, wenn der Mann

sich noch nicht acht Jahre durchgehend in Österreich aufgehalten hat und aufgrund von Misshandlungen angezeigt und verurteilt wird.

*Mag<sup>a</sup>. Birgit Thaler-Haag,  
Frauenhaus Salzburg*

## 8. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

### Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung

Was ist "Behinderung", wer gilt als behindert? Wer fühlt sich behindert? Je nach Definition gelten 10% bis 30% der Bevölkerung als behindert. Für das Bundesland Salzburg heißt das, dass 40.000 bis 120.000 Menschen durch eine Behinderung in ihren Lebensmöglichkeiten mehr oder weniger eingeschränkt sind. Ihre Diskriminierung findet auf verschiedenen Ebenen statt:

**Charta der Grundrechte** (Kapitel 3 / Artikel 21): *"Diskriminierungen, insbesondere wegen..., einer Behinderung, ..... sind verboten!"*

**Standardregel der UNO**, 15/1993: *"Die staatlichen Rechtsvorschriften, in denen die Rechte und Pflichten der Bürger verankert sind, sollen auch die Rechte und Pflichten Behinderter enthalten. Die Staaten sind verpflichtet, es Behinderten zu ermöglichen, ihre Rechte, einschließlich ihrer Menschenrechte*

*und bürgerlichen und politischen Rechte, gleichberechtigt mit anderen Mitbürgern wahrzunehmen. Die Staaten müssen sicherstellen, dass Behindertenorganisationen bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Rechte Behinderter sowie bei der laufenden Evaluierung dieser Rechtsvorschriften hinzugezogen werden."*

**Österreichische Bundesverfassung** (§7 mit Zusatz vom 9. Juli 1997): *"Alle BürgerInnen haben gleiche Rechte, ungeachtet ihrer Geburt, ihres Geschlechts, ihres Standes, ihres Bekenntnisses. **Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden."***

De facto ist also jedes Hindernis bei Ausbildung und Berufsausübung, jede Einschränkung der Benutzbarkeit von Internet, jede bauliche Barriere (auch fehlende Leitsysteme für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen), jedes nicht oder schwer benutzbare Verkehrs-

mittel eine Auswirkung fehlenden Menschenrechts- und Grundrechtsbewusstseins - eine gravierende Ausgrenzung vom öffentlichen Leben. Die subtilste und folgenschwerste Ausgrenzung aus der Gesellschaft ist die unzureichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln für die notwendigen Assistenzleistungen! Diese Grundrechte sind allerdings schwer oder gar nicht einklagbar.

### **Gesetzliche Regelungen fehlen**

In Österreich gibt es noch immer kein **Behindertengleichstellungsgesetz**. Dieses Gesetz befindet sich zurzeit (Juni 2004) in einer konkreten Phase der Abstimmung mit den Verbänden in den Ressorts. Es muss konkrete Instrumente wie einen Diskriminierungsschutz und die Möglichkeit zur Klage enthalten. Betroffene befürchten jedoch, dass konkrete Handlungsansätze fehlen, die zum Beispiel auch die Österreichische Bundesbahn dazu zwingen, ihre Angebote endlich barrierefrei zu machen.

Die **Gebärdensprache** ist noch nicht als Amtssprache anerkannt. Beispiel: Vier gehörlose Touristen aus Israel zahlen in einem Lokal der Salzburger Innenstadt mit einem 50-Euro-Schein, der sich als falsch herausstellt. Eineinhalb Stunden lang "verhört" die Polizei die ahnungslosen ausländischen Gäste, niemand kommt auf die Idee für Übersetzung in Gebärdensprache zu sorgen. Schließlich werden die vier mit einer Niederschrift entlassen, die sie nicht verstehen. Dieses Beispiel zeigt die Diskriminierung in Folge von fehlender Übersetzungspflicht besonders deutlich. Dabei ist auch noch zu bedenken, dass gehörlose Menschen für sie wesentliche Protokolle unterzeichnen



müssen, die sie nur wirklich nachvollziehen und verstehen können, wenn sie über eine Videoaufnahme der Übersetzung in Gebärdensprache verfügen (denn auch verschriftete Sprache bleibt für gehörlose Menschen Fremdsprache).

### **Es gibt gesetzliche Regelungen, sie sind aber völlig "zahnlos"**

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** verpflichtet Unternehmen mit mehr als 25 DienstnehmerInnen, auf jeweils 25 Beschäftigte einen begünstigten Behinderten (verminderte Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %) einzustellen. Als Ausgleichszahlung sind knapp 200 Euro pro Monat und pro fehlender Einstellung zu entrichten. Im Bundesland Salzburg zahlten 2002 (die Zahlen von 2003 sind noch nicht verfügbar) 966 Betriebe lieber 7.016.000 Euro Ausgleichstaxe als Personen mit Behinderung einzustellen! Nur 2.423 Stellen von 5.403 oder 44,8 % wurden mit

begünstigten Behinderten besetzt (zum Vergleich: Österreich weit sind es 60,43 %) (Zahlen: Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, Jahresbericht 2003).

Das Recht auf Integration im Pflichtschulbereich ist im **Schulorganisationsgesetz** zwar verankert (§ 9 und § 16, 5), die Rahmenbedingungen für eine gelingende Integration jedoch nicht. Bilingualer Unterricht (Gebärdensprache und Lautsprache) ist zurzeit ausschließlich an der Volks- und Hauptschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang des Landesinstituts für Hörbehinderte in der Stadt Salzburg gewährleistet; was bedeutet, dass schon Kinder im Volksschulalter mangels befriedigender Integrationsmöglichkeit in ihrer Umgebung ins Internat nach Salzburg müssen.

### **In den Gesetzen gibt es diskriminierende Bestimmungen**

Seit 1999 befasst sich eine Arbeitsgruppe im Verfassungsdienst mit der Diskriminierung behinderter Menschen in den verschiedensten Gesetzesmaterialien. Änderungen der Gesetzestexte gab es bisher kaum (sie sollen im Gleichstellungsgesetz verpflichtend festgelegt werden). Beispiel: Die Salzburger Landtagswahlordnung enthält im § 66, Abs. 4 die Bestimmung (im Unterschied etwa zu Wien, wo dieser Passus gestrichen wurde): *"In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese in Einzelfällen ... Pflieglingen die Ausübung des Wahlrechts aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen (Nationalrats- und Europawahlordnung)*. Das widerspricht der Bundesverfassung, Artikel 26: *"Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit*

*kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein."*

### **Gesetze unter Landeskompetenz**

Wichtige Gesetze wie Sozialgesetz und Bauordnung fallen unter Landeskompetenz und sind sehr unterschiedlich in ihren Auswirkungen auf Personen mit Behinderung. Die Salzburger **Sozialgesetzgebung** zeichnet sich durch einen Dschungel von Zuständigkeiten ohne landeseigene Koordinierungsstelle aus. Frau M. erzählt: "Ich habe meine gesammelten Ansuchen um behinderungsbedingte Fördermittel gezählt. Im Lauf der Jahre sind es stolze 800 an die verschiedensten Stellen". Die Sicherung der für persönliche Assistenz nötigen finanziellen Mittel (über das Pflegegeld hinaus) bedarf eines extremen persönlichen Einsatzes und ist völlig unregelt (im Unterschied etwa zum Bundesland Tirol). Für eine durch einen Unfall notwendige Adaptierung einer Wohnung sind in vergleichbaren Fällen in Salzburg 15.000, in Oberösterreich 25.000, in Tirol 20.000 Euro von erforderlichen 40.000 Euro an Landesunterstützung zu erwarten.

Im Unterschied zu den Bestimmungen in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien erfüllt das Salzburger **Bautechnikgesetz** nicht einmal den behindertengerechten Mindeststandard der Ö-Norm 1600. Türen zu WC-Räumen etwa dürfen 70 cm schmal sein (§ 21e) statt mindestens 85 cm laut Ö-Norm. Da kommt kein Rollstuhl durch! Nur 55 % der Arztpraxen im Bundesland Salzburg sind stufenlos zugänglich, nur 32% verfügen über einen behindertengerechten Parkplatz (Zahlen aus: "Neue Wege", Mai

2004). Herr Sch. (Benützer eines E-Rollstuhls) erzählt in diesem Zusammenhang: "Ich habe meinen praktischen Arzt schon 15 Jahre nicht gesehen. In meiner näheren Umgebung gibt es keinen, zu dem ich hineinkomme." Einen Behindertenbeirat zur Beratung der politischen EntscheidungsträgerInnen auf Landesebene durch Betroffene und ihre VertreterInnen (wie in der Stadt Salzburg) gibt es nicht.

### **Menschliches Versagen**

Die mangelnden Begegnungsmöglichkeiten zwischen Menschen mit und ohne Behinderung führen immer wieder zu verletzendem Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung. Hier ein Beispiel von unzähligen: Eine spastisch behinderte Frau verursacht mit ihrem

PKW einen geringfügigen Parkscha-den. Während sie die Daten für die Unfallmeldung aufnimmt, rotten sich PassantInnen zusammen. Einhellig ist man der Meinung, dass die Frau "aus dem Verkehr" gezogen gehört. Mit wüsten Spekulationen über Alkohol- bzw. Drogenkonsum wird die Polizei verständigt, die den Sachverhalt binnen zwei Minuten klärt. Ein Trostpflaster auf die schmerzende Wunde der Frau P.: Der Rädelführer musste "Blaulichtsteuer" (Bußgeld für zu Unrecht veranlasste Polizeieinsätze) bezahlen.

*Mag<sup>a</sup>. Gabriele Pöhacker, Behindertenreferat des Seelsorgeamtes der Erzdiözese Salzburg*



## VerfasserInnen der einzelnen Beiträge

**Dr. Ingo BIERINGER**, Friedensbüro Salzburg,  
5020 Salzburg, Platzl 3, 0662-873931,  
www.friedensbuero-salzburg.at

**Mag. Robert BUGGLER**, Salzburger Armutskonferenz,  
5020 Salzburg, Plainsstr. 84, 0662-849373-227,  
office@salzburger-armutskonferenz.at

**Mag<sup>a</sup>. Ingeborg HALLER**, Rechtsanwältin und Grundrechte-Hotline, 5020 Salzburg, Erzabt-Klotz-Str. 9,  
0662-840090-0

**Dr. Andrea HOLZ-DAHRENSTAEDT**, Kinder- und Jugendanwältin, kija Salzburg; 5020 Salzburg,  
Sirubergasse 4, 0662-430550, kija@salzburg.gv.at

**DAS Gerlinde HÖRL**, Flüchtlingshaus der Caritas,  
5020 Salzburg, Plainsstr. 83, 0662-849373-212,  
fluechtlingshaus@salzburg-caritas.at

**Teresa LUGSTEIN**, Selbsthilfegruppe Überlebt für Frauen und Mädchen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen; 5081 Neu-Anif, Am Gois 9,  
Tel. 0664/5210068, shg.ueberlebt@aon.at

**Dr. Josef MAUTNER**, Geschäftsführer für den Bereich "Gemeinde und Arbeitswelt" der Kath. Aktion Salzburg, Sprecher der Plattform für Menschenrechte,  
5020 Salzburg, Kapitelplatz 6, 0662-8047-7555,  
josef.mautner@kirchen.net

**Mag<sup>a</sup>. Gabriele PÖHACKER**, Behindertenreferat des Seelsorgeamtes der Erzdiözese Salzburg,  
5010 Salzburg, Kapitelplatz 2, 0662-8047-2376,  
behindertenpastoral@seelsorge.kirchen.net

**Mag<sup>a</sup>. Birgit THALER-HAAG**, Frauenhaus Salzburg,  
5021 Salzburg, Postfach 313, 0662-458458-0,  
frauenhaus.salzburg@aon.at

**Dr. Helga THONHAUSER**, AI-Flüchtlingsgruppe Salzburg; 5020 Salzburg, Saalhofstr. 3,  
0662-823531 oder 0662-821017-0

**Mag<sup>a</sup>. Ljiljana ZLATOJEVIC**, Frauentreffpunkt und Helping Hands, 5020 Salzburg, Kaigasse 28,  
0662-8044-6003, helphand.oeht@sbg.ac.at

## Personenkomitee der Plattform f. Menschenrechte

**Dr. Helga EMBACHER** (Historikerin)  
**Dr. Gerhard MORY** (Rechtsanwalt)  
**Superintendentin Luise MÜLLER** (Evang. Kirche)  
**Brigitte OBERMOSER** (Schirennläuferin)  
**Prof. Heinz ROTHBUCHER** (Kath. Akademikerverband / Entwicklungspolitische Beirat)  
**Mag. Vladimir VERTLIB** (Schriftsteller)  
**Univ. Prof. Barbara WICHA** (Politologin)

## Plattform für Menschenrechte

Die Plattform ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Studierenden und Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden.

Die Plattform tritt für die Anteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

## Der Plattform gehören an:

Katholische Aktion, Friedensbüro, Helping Hands, Katholische Frauenbewegung, Evangelisch-Methodistische Kirche, Bürgerliste Stadt Salzburg, Die Grünen - Gründ Alternative Salzburg, Ökumenscher Arbeitskreis, Verein BRueCKE, Alevitischer Verein, Caritas, Flüchtlingshaus der Caritas, Verein VIELE, Kath. Jugend, Kirche und Arbeitswelt der Kath. Aktion Salzburg, Jugendzentrum Iglu und andere.

## Büro:

office@menschenrechte-salzburg.at,  
Tel: 0662-451290-14, Mag<sup>a</sup>. Maria Sojer-Stani  
Sprecher: Dr. Josef Mautner, Tel: 0662-8047-7555

## Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich:  
Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34;  
Gestaltung: Ulrike Edlinger,

